

## Von Werner Daum (Hagen) und Francesca Sofia (Bologna)

## o Einführung

Der Beitrag über die italienische Staatenwelt beginnt mit der diesem Handbuchband zugrunde gelegten Zäsur von 1814/15, die sich weitgehend mit der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung Italiens deckt. Er endet jedoch noch vor den in mehreren italienischen Staaten vollzogenen Reformen von 1846/47, da diese entweder durch die Dynamik der gesamtitalienischen Revolutionserfahrung von 1848/49 keine dauerhafte Umsetzung mehr erfuhren oder direkt zu Letzterer überleiteten<sup>1</sup>, sodass das »lange 1848« Italiens im nachfolgenden Band 3 dieses Handbuchs ausführlicher zu behandeln ist.

Nach den beiden ersten vorangestellten Hauptkapiteln gliedert sich der Beitrag in zwei geografisch unterschiedene Unterkapitel. Diese behandeln zum einen die beiden größeren Territorialblöcke der Königreiche Sardinien und beider Sizilien (Kap. 4.1 von Werner Daum) und zum anderen die übrigen, mittelitalienischen Staaten – also die vier Herzogtümer Modena-Reggio, Massa-Carrara, Parma-Piacenza und Lucca, das Großherzogtum Toscana sowie den Kirchenstaat (Kap. 4.2 von Francesca Sofia). Eine solche Aufteilung beruht neben pragmatischen Zwängen auch auf der Überlegung, dass das piemontesisch-sardinische und das neapolitanisch-sizilianische Königreich – lässt man den Sonderfall des Kirchenstaats einmal unberücksichtigt – in der durch den Wiener Kongress vorgenommenen Neuordnung Italiens die beiden Staatsverbände darstellten, die eine größere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber der habsburgischen Vormacht zu behaupten wussten, weshalb ihrer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung eine besondere Bedeutung zukommt. Bei der gemeinsamen Behandlung beider Staatsverbände in einem Unterkapitel (4.1) wird vorwiegend vom piemontesisch-sardinischen Fall ausgegangen, um das süditalienische Königreich vor allem hinsichtlich seiner besonderen Abweichungen vergleichend mit heranzuziehen. Eine ähnliche Kontrastierung nach besonders herausragenden Fällen erfolgt auch im Unterkapitel 4.2 für die dort behandelten sechs mittelitalienischen Staaten. Das Königreich Lombardo-Venetien wird in diesem Beitrag hingegen nur insofern Erwähnung finden, wie es Bedeutung für die innere Entwicklung der italienischen

1 Vgl. für den sardinischen Fall Romano Ferrari Zumbini, *Tra idealità e ideologia. Il rinnovamento costituzionale nel Regno di Sardegna fra la primavera 1847 e l'inverno 1848*, Torino 2008, bes. S. 14-44.

Staaten erlangte, da seine enge territoriale und politische Einbindung in das Habsburgerreich die systematische Behandlung dieses Territoriums im Österreich-Beitrag (Kap. 11.6 im vorliegenden Handbuch) rechtfertigt.

Die angesprochenen geografischen Schwerpunktsetzungen bedeuten jedoch nicht, dass hiermit einer teleologischen Engführung der Untersuchungsperspektive im Sinne der später unter piemontesischer Initiative verwirklichten nationalen Einigung Italiens Vorschub geleistet werden soll. Im Gegenteil gilt ein Hauptaugenmerk dieses Beitrags gerade auch verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen in den italienischen Einzelstaaten, die hinsichtlich der späteren Verfassungsgeschichte des geeinten Italien auf den ersten Blick eher als »Sonderweg« oder »Sackgasse« erscheinen. Diese Vorgehensweise soll einerseits Kontinuitätslinien aufdecken, die üblicherweise durch die Konzentration auf die »Piemontisierungsthese« übersehen werden, und andererseits eine Einordnung der konstitutionellen Vielfalt der italienischen Staatenwelt in den europäischen Konstitutionalismus der Epoche ermöglichen.

Diese Neubewertung der einzelstaatlichen Verfassungsgeschichte(n) trägt im Übrigen auch den neueren Forschungstendenzen zur (Verfassungs-)Geschichte des italienischen Risorgimento Rechnung, die sich außerdem gegenüber kulturgeschichtlichen Fragestellungen geöffnet hat.<sup>2</sup> So stehen zum einen der Staatsbildungsprozess in den italienischen Einzelstaaten und insbesondere das dabei zutage tretende dialektische Verhältnis zwischen staatlicher Zentralisierung und dem lokalen, auf den kommunalen Eliten basierenden Verwaltungsppluralismus im Zentrum der neueren Forschung<sup>3</sup>, wobei interdisziplinär und europäisch vergleichend angelegte Unter-

2 Für einen ausführlicheren Literaturbericht siehe Werner Daum/Francesca Sofia, *Neue verfassungsgeschichtliche Perspektiven der Risorgimento-Forschung* (Erstanlage 29.12.2009), in: <http://www.risorgimento.info/besprechungen2b.pdf> [29.12.2009].

3 Raffaele Romanelli, *Le radici storiche del localismo italiano*, in: *Il Mulino. Rivista bimestrale di cultura e di politica* 40 (1991), Nr. 336, H. 4, S. 711-720; Marco Meriggi, *Gli stati italiani prima dell'Unità. Una storia istituzionale*, Bologna 2. Aufl. 2011, bes. S. 176 f.; ders., *Gli antichi stati crollano*, in: A. M. Banti/P. Ginsborg (Hg.), *Il Risorgimento*, Torino 2007, S. 541-566, hier bes. S. 551 f., 554-557; Luca Mannori, *L'amministrazione del territorio nella Toscana granducale. Teoria e prassi di governo fra antico regime e riforme*, Firenze 1988; ders./Bernardo Sordi, *Storia del diritto amministrativo*, Roma/Bari 4. Aufl. 2006 (Erstausg. 2001); ders. (Hg.), *Stato e amministrazione nel Granducato preunitario* (Themenheft), in: *Rassegna storica toscana* 49 (2003); ders., *L'età di Pietro Leopoldo. Ceti dirigenti e processi di modernizzazione nell'età della Restaurazione*, in: *Il territorio pistoiese nel Granducato di Toscana*, Pistoia 2006, S. 49-98; ders., *Effetto domino. Il profilo istituzionale dello Stato territoriale toscano nella storiografia degli ultimi trent'anni*, in: M. Ascheri/A. Contini (Hg.), *La Toscana in età moderna (secoli XVI-XVIII). Politica, istituzioni, società: studi recenti e prospettive di ricerca*, Firenze 2006, S. 59-90; ders., *Un' »istessa legge« per un' »istessa sovranità«*. La costruzione di una identità giuridica regionale nella Toscana asburgo-lorene, in: I. Birocchi/A. Mattone (Hg.), *Il diritto patrio tra diritto comune e codificazione (secoli XVI-XIX)*, Roma 2006, S. 355-386; Thomas Kroll, *Die Revolte des Patriziats. Der toskanische Adelsliberalismus im Risorgimento*, Tübingen 1999 (ital.: *La rivolta del patriziato. Il liberalismo della nobiltà nella Toscana del Risorgimento*, Firenze 2005); Antonio

suchungen an übergreifende Forschungszusammenhänge anzuknüpfen versuchen.<sup>4</sup> Zum anderen lässt sich in der italienischen Verfassungsgeschichtsforschung nun auch ein deutliches Interesse für das Phänomen der Verfassungskultur konstatieren, wobei insbesondere die Ausbildung einer öffentlichen Meinung und die Formierung eines kritischen Publikums im Mittelpunkt stehen.<sup>5</sup> Berührungen zwischen beiden Forschungsperspektiven sind natürlich nicht ausgeschlossen.<sup>6</sup> Aufbauend auf dem in der älteren Literatur entwickelten dreistufigen Entwicklungsmodell von der »monarchia amministrativa« über die »monarchia consultiva« bis hin zur »monarchia rappresentativa«<sup>7</sup> betont auch die jüngere Verfassungsgeschichtsforschung zur italienischen Restaurationsepoche die modernisierend wirkenden Kontinuitäten zur französisch-napoleonischen Herrschaft<sup>8</sup>, als deren abschließende Manifestation nun auch die bisher vernachlässigten südeuropäischen Revolutionen von 1820–1823 ins Zentrum der

Chiavistelli, *Dallo Stato alla nazione. Costituzione e sfera pubblica in Toscana dal 1814 al 1848*, Roma 2006.

- 4 Zur deutsch-italienischen Parallelität in der regionalen Orientierung der modernen Staatsbildung siehe Rudolf Lill, *Alcune considerazioni su federalismo e regionalismo come elementi di continuità nella storia tedesca. Qualche confronto con l'Italia*, in: E. Capuzzo/E. Maserati (Hg.), *Per Carlo Ghisalberti. Miscellanea di studi*, Napoli 2003, S. 709–716, hier insbes. S. 709 f. Vgl. auch die Bilanz aus rechtsgeschichtlicher Perspektive von Bernardo Sordi, *Recent Studies of Public Law History in Italy (1992–2005)*, in: *Zeitschrift für Neue Rechtsgeschichte* 29 (2007), H. 3–4, S. 260–276.
- 5 F. Mazzanti Pepe (Hg.), *Culture costituzionali a confronto. Europa e Stati Uniti dall'età delle rivoluzioni all'età contemporanea. Atti del convegno internazionale (Genova, 29–30 aprile 2004)*, Genova 2005; *Opinione pubblica. Storia, politica, costituzione dal XVII al XX secolo*, in: *Giornale di storia costituzionale* 6 (2003), H. 2 (Themenheft).
- 6 Dies gilt bspw. für Chiavistelli, *Stato* (wie Fn. 3); ders., *Modelli istituzionali e discorso pubblico nel Risorgimento italiano: la »Monarchia popolare« di Francesco Domenico Guerrazzi*, in: *Le Carte e la Storia. Rivista di storia delle istituzioni* 13 (2007), H. 1, S. 113–128.
- 7 Zum Begriff der »monarchia amministrativa« siehe Carlo Ghisalberti, *Dalla monarchia amministrativa alla monarchia consultiva*, in: ders., *Contributi alla storia delle amministrazioni preunitarie*, Milano 1963, S. 147 ff.; ders., *Dall'antico regime al 1848. Le origini costituzionali dell'Italia moderna*, Roma-Bari 7. Aufl. 2001 (Erstausg. 1974), bes. S. 124 ff.; ders., *Storia costituzionale d'Italia. 1848–1994*, Roma-Bari 6. Aufl. 2007 (Erstausg. 1974), S. 8–11. Vgl. auch Werner Daum, *Italien*, in: P. Brandt u. a. (Hg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. 1: *Um 1800*, Bonn 2006, S. 336–424, hier: S. 390. Zur Einführung der »monarchia consultiva« (oder auch »monarchia consultativa«) als Reaktion Metternichs auf die italienischen Erhebungen von 1820/21 und 1831 siehe Ghisalberti, *Storia* (wie oben), S. 14 f.; ders., *Le strutture politiche e amministrative della Restaurazione in Italia*, in: *La Restaurazione in Italia. Strutture e ideologie*, Roma 1976, S. 65–93, hier S. 80 f.; und zuletzt Kerstin Singer, *Konstitutionalismus auf Italienisch. Italiens politische und soziale Führungsschichten und die oktroyierten Verfassungen von 1848*, Tübingen 2008, bes. S. 72–142.
- 8 Angelantonio Spagnoletti, *Storia del Regno delle Due Sicilie*, Bologna 1997, bes. S. 7, 123–133; Michael Broers, *Napoleonic Imperialism and the Savoyard Monarchy, 1773–1821. State-Building in Piedmont*, Lewiston-Queenston 1997, bes. S. 37–49; Marco Meriggi, *State and Society in Post-Napoleonic Italy*, in: D. Laven/L. Riall (Hg.), *Napoleon's Legacy. Problems of Government in Restoration Europe*, Oxford-New York 2000, S. 49–63; John A. Davis, *Naples and Napoleon. Southern Italy and the European Revolutions 1780–1860*, Oxford-New York 2006; Emilio Gin,

Aufmerksamkeit rücken.<sup>9</sup> Das dabei zu beobachtende Interesse für die im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert entstehende politische Kommunikation und Öffentlichkeit gibt schließlich Anlass zu einer explizit verfassungsgeschichtlichen Deutung des Risorgimento, in der die italienische Nationalstaatsbildung als vor dem Hintergrund des internationalen, Habsburgs Interessen untergeordneten Mächtesystems einzig möglicher Weg zur Konstitutionalisierung verständlich wird, einer Konstitutionalisierung wohlgerneht, die die regionalen Eliten Italiens ursprünglich und zum Teil noch während des Einigungsprozesses selbst eigentlich nur für ihre jeweiligen Einzelstaaten anstrebten.<sup>10</sup>

## 1 Italien 1815–1847

Die territoriale Neuordnung Italiens durch den Wiener Kongress orientierte sich in erster Linie am gesamteuropäischen System des Mächtegleichgewichts, innerhalb dessen Österreich eine Vormachtstellung auf der italienischen Halbinsel mit ihren ca. 18 Millionen Einwohnern zugeordnet war.<sup>11</sup> Auch wenn die Pläne des österreichischen Staatskanzlers Metternich zur Errichtung eines italienischen Staatenbundes als Pen-

L'aquila, il giglio e il compasso. Profili di lotta politica ed associazionismo settario nelle Due Sicilie (1806–1821), Mercato S. Severino 2007, bes. S. 155–167.

- 9 Antonino De Francesco, *Rivoluzione e costituzioni. Saggi sul democratismo politico nell'Italia napoleonica 1796–1821*, Napoli 1996; A. Romano (Hg.), *Il modello costituzionale inglese e la sua recezione nell'area mediterranea tra la fine del 700 e la prima metà dell'800*, Milano 1998; Maria Sofia Corciulo, *La circolazione del modello spagnolo in Italia (1820–1821)*, in: Mazzanti Pepe (Hg.), *Culture (wie Fn. 5)*, S. 129–147; Werner Daum, *Oszillationen des Gemeingeistes. Öffentlichkeit, Buchhandel und Kommunikation in der Revolution des Königreichs beider Sizilien 1820/21*, Köln 2005, bes. S. 55–63, 16–19, 44–48; Giuseppe Galasso, *Il Regno di Napoli. Il Mezzogiorno borbonico e risorgimentale (1815–1860)*, Torino 2007, S. 229–235; Andreas Timmermann, *Die »gemäßigte Monarchie« in der Verfassung von Cádiz (1812) und das frühe liberale Verfassungsdenken in Spanien*, Münster 2007, bes. S. 25–41, 336 f.; Jens Späth, *Revolution in Europa 1820–1823. Verfassung und Verfassungskultur in den Königreichen Spanien, beider Sizilien und Sardinien-Piemont*, Köln 2012. Demgegenüber bleibt das zweite verfassungsgeschichtlich relevante Ereignis der Epoche, die liberalen mittelitalienischen Aufstände von 1830/31, bisher eher unterbelichtet. Vgl. jedoch Michael Strauß, »Bologna Nazione!« Der ceto dirigente und die Revolution von 1831 in Bologna, Magisterarbeit Universität Freiburg 2005; siehe auch den Beitrag über die mittelitalienischen Territorien und den Kirchenstaat im vorliegenden Handbuchband. In europäischer Perspektive: Julia A. Schmidt-Funke, *Revolution als europäisches Ereignis. Revolutionsrezeption und Europakonzeptionen im Gefolge der Julirevolution von 1830*, in: *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 10 (2009), S. 149–194.
- 10 Luca Mannori, *Il Risorgimento tra »nuova« e »vecchia« storia: note in margine ad un libro recente*, in: *Società e storia* 2008, Nr. 120, S. 367–379; ders., *Alla periferia dell'Impero. Egomonia austriaca e immagini dello spazio nazionale nell'Italia del primo Risorgimento (1814–1835)*, in: M. Bellabarba u. a. (Hg.), *Gli imperi dopo l'Impero nell'Europa del XIX secolo*, Bologna 2008, S. 309–346.
- 11 Die Einwohnerzahl bezieht sich auf den Beginn des 19. Jahrhunderts; Filippo Ambrosini, *L'ombra della Restaurazione. Cospiratori, riformisti e reazionari in Piemonte e Liguria (1814–1831)*,

dant zum Deutschen Bund scheiterten<sup>12</sup>, kam dem Habsburgerreich in der Tat nicht nur die Funktion einer Garantiemacht für die gesamte italienische Staatenwelt zu, es besaß durch politisch-dynastische Verbindungen auch die direkte oder indirekte Kontrolle über einen Großteil der Territorien.

Dies galt vor allem für die oberitalienischen Territorien, die direkt dem habsburgischen Herrschaftsbereich einverleibt wurden (Königreich Lombardo-Venetien, Trentino, Triest, Istrien).<sup>13</sup> Auch die formal unabhängigen Staaten wie die kleinen Herzogtümer, das Großherzogtum Toskana und das Königreich beider Sizilien standen zumindest in dynastischer Interessenverbindung zum habsburgischen Hof. So wurde Parma-Piacenza zunächst von der ehemaligen Kaiserin Marie Luise (1791–1847) von Habsburg-Lothringen regiert, bei deren Tod das Herzogtum an die Bourbonen von Parma fallen sollte. Letztere herrschten in der Zwischenzeit vorübergehend über das Herzogtum Lucca, das bei ihrem Wechsel nach Parma-Piacenza (der 1847 eintrat) der Toskana angegliedert wurde.<sup>14</sup> Das Herzogtum Modena-Reggio unterstand

Torino 2002, S. 277. Siehe zu den internationalen Implikationen der italienischen Restauration: Il sistema metternichiano, in: *Restaurazione in Italia* (wie Fn. 7), S. 95–172.

- 12 Karl Großmann, Metternichs Plan eines italienischen Bundes, in: *Historische Blätter* Nr. 4 (1931), S. 37–76.
- 13 Neben dem Beitrag über Österreich im vorliegenden Handbuchband vgl. zum habsburgischen Oberitalien: Kent Robert Greenfield, *Economics and Liberalism in the Risorgimento. A Study of Nationalism in Lombardy, 1814–1848*, Baltimore 1934; F. Valsecchi/A. Wandruszka (Hg.), *Austria e province italiane 1815–1918. Potere centrale e amministrazioni locali*, Bologna 1981; Marco Meriggi, *Amministrazione e classi sociali nel Lombardo-Veneto (1814–1848)*, Bologna 1983; ders., *Il Regno Lombardo-Veneto*, Torino 1987; Edith Saurer, *Straße, Schmuggel, Lotteriespiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen und Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert*, Göttingen 1989; David Laven, *Studies in the Habsburg Administration of Venetia, 1814–1835*, Diss. phil. Cambridge 1991; ders., *Venice and Venetia under the Habsburgs 1815–1835*, Oxford – New York 2002; Brigitte Mazohl-Wallnig, *Österreichischer Verwaltungsstaat und administrative Eliten im Königreich Lombardo-Venetien 1815–1859*, Mainz 1993; Eurigio Tonetti, *Governo austriaco e notabili sudditi. Congregazioni e municipi nel Veneto della restaurazione (1816–1848)*, Venezia 1997; Ugo Cova, *Venezia e Trieste: rapporti istituzionali sotto sovranità austriaca*, in: E. Capuzzo/E. Maserati (Hg.), *Per Carlo Ghisalberti. Miscellanea di studi*, Napoli/Roma 2003, S. 175–200.
- 14 Vgl. CD-ROM-2, Dok. Nr. 4.2.1.2 (Vertrag über künftige Übergabe der Herzogtümer Parma, Piacenza und Guastalla sowie des Fürstentums Lucca v. 10.6.1817). Die Abtretung Luccas an die Toskana wurde präzisiert durch einen Zusatzvertrag, der den wechselseitigen Gebietstausch und die Grenzbegradigung zwischen Sardinien, Parma-Piacenza, Modena und Toskana regelte: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.2.1.3 (Gebietstausch zwischen Sardinien, Toskana und den Herzogtümern Modena, Lucca bzw. Parma v. 28.11.1844). Ergänzend zur hier zugrunde gelegten CD-ROM-Edition ist als nützliche verfassungsgeschichtliche Edition für unseren Untersuchungszeitraum ebenfalls heranzuziehen: J. Luther (Hg.), *Documenti costituzionali di Italia e Malta 1787–1850/Constitutional Documents of Italy and Malta 1787–1850, Teile/Parti I-II* (= H. Dippel [Hg.], *Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus/Constitutions of the World from the late 18<sup>th</sup> Century to the Middle of the 19<sup>th</sup> Century. Sources on the Rise of Modern Constitutionalism*, Europa/Europe, Bd. 10), Berlin – New York 2010.

Franz IV. (1779–1846) von Österreich-Este. Ihm wurde 1829 auch das Herzogtum Massa-Carrara eingegliedert, das bis dahin unter der Herrschaft von Maria Beatrice d'Este (1750–1829) gestanden hatte. Das 1815 um den »Stato dei Presidi«, Piombino und Elba sowie 1847 noch um Lucca vergrößerte Großherzogtum Toskana wurde zunächst von Ferdinand III. (1769–1824) von Lothringen, einem jüngeren Bruder des österreichischen Kaisers, regiert, dem schließlich 1824 Leopold II. (1797–1870) von Lothringen in dieser Funktion nachfolgte. Durch seine dynastischen Verbindungen herrschte Österreich indirekt über rund 6,1 Mio. Einwohner in den nord- bzw. mitelitalienischen Territorien (ohne Lombardo-Venetien).<sup>15</sup>

Habsburg war in Süditalien mit Ferdinand I., dem Herrscher über das neu gebildete Königreich beider Sizilien, bereits durch dessen Gemahlin, Maria Karolina (1752–1814), Tochter von Maria Theresia von Habsburg, verbunden gewesen; außerdem war Franz II. von Habsburg (dann Franz I. von Österreich) in zweiter Ehe mit der Tochter des süditalienischen Bourbonenherrschers, Maria Theresa (1772–1807), verheiratet gewesen. Metternich knüpfte nun die Restitution des Throns von Neapel an die bourbonische Dynastie zusätzlich an die Verpflichtung zu einer Aussöhnungs- und Kompromisspolitik gegenüber den Trägern der vormaligen napoleonischen Satellitenmonarchie<sup>16</sup> sowie an präzise konstitutionelle Vorgaben im Sinne des im habsburgischen Oberitalien verwirklichten monarchischen Staatsmodells.<sup>17</sup> Dies sollte den bourbonischen Herrscher dann jedoch nicht davon abhalten, sich gerade von dieser habsburgischen Ordnung durch die weitgehende Übernahme des napoleonischen Rechts- und Verwaltungssystems deutlich abzusetzen. Die bedeutendste Neuerung der bourbonischen Restauration bestand in der administrativ-rechtlichen Vereinigung der beiden Königreiche Neapel und Sizilien, die zuvor vom bourbonischen Königshaus in Personalunion regiert worden waren, zum neuen Staatsverband des Königreichs beider Sizilien.<sup>18</sup> Der neue Staatsverband zählte Ende der 1820er-

15 Vgl. G. Sabbatucci/V. Vidotto (Hg.), *Storia d'Italia*, Bd. 1: *Le premesse dell'Unità*, Roma-Bari 1994, S. 476 f.

16 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.1.1 (Präliminarkonvention zwischen Österreich und beiden Sizilien v. 29.4.1815).

17 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.1.2 (Defensivbündnis zwischen Österreich und beiden Sizilien v. 12.6.1815), Geheimart. II. Zur Bedeutung dieses Allianzvertrags für den Plan eines gesamtitalienischen Bundes siehe Großmann, Metternichs Plan (wie Fn. 12), S. 52 f. u. passim.

18 Diese durch die Wiener Kongressakte (9.6.1815), Art. 104, in: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 1.1.4, verfügte Vereinigung beider Königreiche wurde umgesetzt durch das »Grundgesetz des Königreichs beider Sizilien« (8.12.1816), in: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.3. Vgl. dazu auch Guido Landi, *Istituzioni di diritto pubblico del Regno delle Due Sicilie (1815–1861)*, 2 Bde., Milano 1977, hier: Bd. 1, S. 36 Anm. 65; Enrico Pispisa, *Regnum Siciliae. La polemica sulla intitolazione*, Palermo 1988; Werner Daum, »Beide Sizilien« – Doppelmonarchie oder Reichseinheit? Kontinuität und Wandel dynastischer Herrschaft in Neapel-Sizilien 1806–1821, in: H. Schnabel-Schüle/A. Gestrich (Hg.), *Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechsels in Europa*, Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 191–215.

Jahre rund 7,5 Millionen Einwohner, von denen mehr als 5,7 auf dem Festland und 1,7 Millionen auf Sizilien lebten.<sup>19</sup>

Mit seinem fast flächendeckenden Einflussbereich in Italien wollte Österreich den zukünftigen Expansionsbestrebungen Frankreichs genau an jener Stelle entgegentreten, an der Napoleon 20 Jahre zuvor seinen zunächst militärischen, bald auch politischen Aufstieg begonnen hatte. Die habsburgische Italienpolitik zielte denn auch bis 1848 in erster Linie und mit Erfolg auf die Aufrechterhaltung der österreichischen Hegemonie gegenüber neuerlichen französischen Expansionsbestrebungen; sie richtete sich erst in zweiter Linie in dem Maße gegen revolutionäre Erscheinungen bzw. die liberal-nationalen Bewegungen, wie diese Gelegenheit für französische Einmischungen boten und daher durch polizeiliche Maßnahmen und gemäßigte Reformen, notfalls aber auch durch direkte Militärinterventionen, verhindert werden mussten.<sup>20</sup>

Lediglich zwei italienische Territorien nahmen im Verhältnis zu Österreich eine Sonderstellung ein: So erstreckte sich zwischen dem habsburgischen Machtbereich in Nord- und Mittelitalien und dem habsburgisch kontrollierten bourbonischen Süden der Kirchenstaat zwar als eine Art unabhängige Pufferzone, in der aber das Habsburgerreich dennoch seinen Einfluss durch das Recht zur Stationierung von Truppen in den kirchenstaatlichen Festungen von Ferrara und Comacchio sicherte. Der Kirchenstaat beruhte auf der wiederhergestellten weltlichen Macht der Kirche, die nun aber auf ihre italienischen Territorien (Latium, Umbrien, Marken, Emilia und Romagna sowie die Enklaven Pontecorvo und Benevento) mit etwa 2,6 Mio. Einwohnern um 1831 beschränkt wurde<sup>21</sup>, während Avignon und das Comtat Venaissin bei Frankreich verblieben.<sup>22</sup> Das einzige wirklich unabhängige Territorium aber bildete im äußersten Nordwesten Italiens das Königreich Sardinien unter savoyischer Krone<sup>23</sup>, dem der Wiener Kongress die Funktion eines Bollwerks gegen künftige französische Expansionsbestrebungen in Richtung Süden zuschrieb. Mit diesen strategischen Überlegungen vertrug sich kaum die Wiederbegründung der Republik Genua, die daher unter bestimmten Zugeständnissen dem Königreich Sardinien einverleibt wurde.<sup>24</sup>

19 Benedetto Marzolla, *Atlante corografico, storico e statistico del Regno delle Due Sicilie*, eseguito litograficamente, compilato, e dedicato a S. M. il Re Ferdinando II. dal suo umilissimo e fedelissimo suddito ..., Napoli, Reale Litografia Militare, 1832, Nr. 2.

20 Vgl. David Laven, *Austria's Italian Policy Reconsidered: Revolution and Reform in Restoration Italy*, in: *Modern Italy* 2 (1997), H. 1, S. 3-33.

21 Vgl. Sabbatucci/Vidotto (Hg.), *Storia d'Italia*, Bd. 1 (wie Fn. 15), S. 476 f.

22 Vgl. diesbezüglich CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.2.1.1 (Protestnote Kardinal Consalvis gegen die Wiener Beschlüsse v. 12.6.1815).

23 Francesco Cognasso, *I Savoia nella politica europea*, Milano 1941; ders., *I Savoia*, Milano 1999 (Erstausg. 1971); W. Barberis (Hg.), *I Savoia. I secoli d'oro di una dinastia europea*, Torino 2007; Denis Mack Smith, *I Savoia*, Milano 2. Aufl. 2002.

24 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 1.1.4. (Wiener Kongressakte v. 9.6.1815), Art. 86-89, 118. Zu den Bedingungen dieser Annexion, die vor allem die Einrichtung von Provinzräten in den genuesisch-ligurischen Territorien beinhalteten, siehe bereits: *Actes relatifs à la cession de Gênes au Roi de*

Auch der Teil Savoyens, der nach den Bestimmungen des Ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 zunächst bei Frankreich verblieben war<sup>25</sup>, fiel anderthalb Jahre später im Zweiten Pariser Frieden wieder dem Königreich Sardinien zu.<sup>26</sup> Schließlich erhielt das Königreich außerdem das Protektorat über das Fürstentum Monaco. Infolge der territorialen Neuordnungen von 1814/15 umfasste das Königreich Sardinien nun eine Festlandmasse von 51.402 Quadratkilometern mit 3.426.000 Einwohnern.<sup>27</sup> (☛ Abb. 4.1)

Die Gesellschaften der italienischen Einzelstaaten bargen trotz des konservativen Geistes, den die Restaurationsordnung ihnen überstülpte, eine latente Dynamik.<sup>28</sup> Der soziale Entwicklungsprozess entsprang zwar einem unmerklichen Wandel der ländlichen Lebenswelt, er erfasste jedoch fast ausschließlich die urbanen Zentren und darunter vor allem die bedeutendsten Städte. Zusammen mit dem allgemeinen Anstieg der Marktpreise für Agrarprodukte brachte das demografische Wachstum überall eine Erhöhung der Produktivität mit sich, auch wenn diese hinsichtlich der jeweiligen Anbaukulturen und der Verbesserung der Produktionstechniken sehr unterschiedlich ausfiel. In den drei großen Systemen, die die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Halbinsel im Wesentlichen bestimmten – das kapitalistische Pachtssystem der bewässerten lombardisch-piemontesischen Ebenen, die in Mittelitalien verbreitete Halbpacht (»mezzadria«) und der Großgrundbesitz im Süden –, lässt sich im Untersuchungszeitraum überall ein Bruch mit den überkommenen Verhältnis-

Sardaigne (12.12.1814), in: Adriana Petracchi, *Le origini dell'ordinamento comunale e provinciale italiano. Storia della legislazione piemontese sugli enti locali dalla fine dell'antico regime al chiudersi dell'età cavouriana (1770–1861)*, Bd. 2.1: Documenti, Venezia 1962, S. 87 f. Diese Verfügung des Wiener Kongresses vom 12. Dezember 1814 fand im Pariser Vertrag vom 20. Mai 1815 ihre Bestätigung und gelangte im Königreich Sardinien durch Königliches Patent vom 30. Dezember 1814 in den neu hinzugewonnenen ligurischen Provinzen zur Ausführung. Vgl. ebd., Bd. 1, S. 61–64, 70 f.; Maria Rosa Di Simone, *Istituzioni e fonti normative in Italia dall'antico regime all'Unità*, Torino 1999, S. 151 (2. Aufl. 2007); Alberto Aquarone, *La politica legislativa della restaurazione nel Regno di Sardegna*, in: *Bollettino storico-bibliografico subalpino* 57 (1959), S. 21–50, 322–359, hier S. 37–39 u. Anm. 37–43 (mit dem genaueren Inhalt und Wortlaut der Verordnung vom 30. Dezember 1814). Vgl. insgesamt zur ligurischen Sonderverwaltung auch Kapitel 5, Verwaltung.

25 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 1.1.1 (Erster Pariser Frieden v. 30.5.1814), Art. III.

26 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 1.1.6 (Zweiter Pariser Frieden v. 20.11.1815), Art. 1; vorab vereinbart im französisch-sardinischen Vertrag vom 19.9.1815, in: [Leonard Chodźko], *Comte de Angeberg (Hg.), Le Congrès de Vienne et les traités de 1815*, Bd. 4, Paris 1864, S. 1518 f.

27 Diese Zahlenangaben nach Narciso Nada, *Il Piemonte sabauda dal 1814 al 1861*, in: ders./Paola Notario, *Il Piemonte sabauda. Dal periodo napoleonico al Risorgimento*, Torino 1993, S. 93–476, hier: S. 112; leicht abweichende Angaben bei Ambrosini, *Ombra* (wie Fn. 11), S. 277.

28 Als Überblick über die sozioökonomischen Rahmenbedingungen in den italienischen Restaurationsstaaten siehe Franco Della Peruta, *Aspetti sociali dell'età della Restaurazione*, in: *Restaurazione in Italia* (wie Fn. 7), S. 421–471; Lucy Riall, *Risorgimento. The History of Italy from Napoleon to Nation State*, Basingstoke 2009, S. 53–116.





Abb. 4.1 Italien um 1815

sen feststellen.<sup>29</sup> Angesichts der Dynamik dieser Agrarentwicklung machten sich die aufgeklärten Eliten eine antiindustrielle Haltung zu eigen, die ein weiteres Moment

29 Vgl. zum Wandel in den drei Systemen vor allem Mario Romani, *L'agricoltura in Lombardia dal periodo delle riforme al 1859: strutture, organizzazione sociale e tecnica*, Milano 1957; Z. Ciuffoletti (Hg.), *Il sistema di fattoria in Toscana*, Firenze 1986; Salvatore Lupo, *Il giardino degli aranci. Il mondo degli agrumi nella storia del Mezzogiorno*, Venezia 1990. Als Synthese hinsichtlich dieses Aspekts siehe Guido Pescosolido, *L'economia e la vita materiale*, in: Sabbatucci/Vidotto (Hg.), *Storia d'Italia*, Bd. 1 (wie Fn. 15), S. 49-64.

des Bruchs zwischen Notabeln und staatlichen Gewalten bildete: So konzipierten die Notabeln die eigene Wirtschaftsentwicklung (die fast nie auf nationaler, italienischer Ebene aufgespielt wurde) im Rahmen einer internationalen Arbeitsteilung, innerhalb derer die verschiedenen regionalen Märkte als Rohstoffexporteure in einem perfekten Wettbewerbssystem aufzutreten hatten. Demgegenüber wirkten die einzelstaatlichen Instanzen, die ebenfalls gegen die industrielle Perspektive waren, einer solchen Arbeitsteilung durch ein rigides protektionistisches System entgegen, das eher auf den Schutz einer materiellen und moralischen Ordnung zielte, als dem eigenen Wirtschaftssystem besonders wettbewerbsfähige Leistungen garantieren zu wollen.<sup>30</sup> In der Tat ist der geringe industrielle Fortschritt, der im Italien der Restauration verwirklicht wurde, zum großen Teil den beträchtlichen ausländischen Unternehmerkolonien auf der Halbinsel geschuldet, die gegenüber dem Milieu der aristokratischen und grundbesitzenden Notabilität nochmals eine Welt für sich bildeten.

Aus dem Wiener Kongress ging somit ein neues polyzentrisches, zum Teil auch sozial dynamisches Italien hervor, das sich deutlich von der Tendenz zur territorialen und institutionellen Vereinheitlichung der vorangegangenen Epoche unterschied.<sup>31</sup> Dennoch blieb die Neuordnung Italiens durch den Wiener Kongress auf einen verfassungsgeschichtlich gemeinsamen Nenner orientiert: Sie beruhte auf dem Legitimitätsprinzip, das nun aber ausschließlich im Sinne der Erb- und Wahlmonarchie zur Anwendung kam, weshalb – mit Ausnahme San Marinos, das seine oligarchisch-republikanische Verfassungsstruktur über die Epochenwechsel von 1796 und 1814/15 hinweg bewahrte<sup>32</sup> – traditionelle Staatsgebilde wie die oligarchischen Stadtrepubliken Venedigs und Genuas nicht mehr oder wie im Falle Luccas zumindest nicht dauerhaft wiederhergestellt wurden. Zugleich stellten in den italienischen Restaurationsstaaten der Verlust der Sondergerichtsbarkeiten von Adel und Klerus, die tendenzielle Trennung zwischen Verwaltung und Justiz sowie insgesamt die Beseitigung autonomer Körperschaften, die starke Bürokratisierung des öffentlichen

30 Für die Lombardei (doch sind die Ausführungen auch auf die piemontesischen Agrarier übertragbar) sei verwiesen auf Rupert Pichler, *Economic Policy and Development in Austrian Lombardy*, in: *Modern Italy* 6 (2001), S. 35-58; ders., *Die Wirtschaft der Lombardei als Teil Österreichs. Wirtschaftspolitik, Außenhandel und industrielle Interessen 1815–1859*, Berlin 1999 (ital.: *L'economia lombarda e l'Austria. Politica commerciale e sviluppo industriale 1815–1859*, Milano 2002).

31 Vgl. zur nachfolgenden verfassungsgeschichtlichen Synthese Meriggi, *Stati italiani* (wie Fn. 3), S. 115-180 (insbes. S. 155-180 zu einem sich um das lombardo-venezianische Modell der Lokalverwaltung rankenden »municipalen Konstitutionalismus«, dem das durch Metternich favorisierte Modell der »konsultativen Monarchie« entsprach); ders., *State and society* (wie Fn. 8), S. 54-58; Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 145-148.

32 Zur Geschichte der Republik San Marino siehe Guido Astuti, *Sul diritto di San Marino*, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 63 (1990), S. 361-371; Pina Rossini, *San Marino dopo la restaurazione (1815–1821)*, in: *Libertas Perpetua* (Museum). *Bollettino della biblioteca-museo ed archivio governativi e dello »Studio Sammarinese«*. *Rassegna artistico-letteraria e politica della Repubblica di San Marino* 4 (1935/36), H. 1-2 (Oktober 1935–April 1936, April–Oktober 1936), S. 180-187, 97-106; Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 49-52, 245 f.

Lebens, die Zentralisierung der Verwaltung unter Aufhebung der jahrhundertalten Eigenständigkeit der Gemeinden und die Errichtung eines effektiven Steuersystems entscheidende Elemente der Kontinuität zur napoleonischen Herrschaftsepoche dar. Ein zweideutiger, antirevolutionärer *und* antireaktionärer Charakter kennzeichnete deshalb die restaurierten Dynastien, die in der Tat auf eine Übereinkunft mit der Gesellschaft angewiesen waren, um die Funktionsfähigkeit des komplexen Staatsapparats zu gewährleisten. Den institutionellen Rahmen für diese Übereinkunft stellte zunächst die »administrative Monarchie« dar, in der unter Verzicht auf jegliche konstitutionellen Zugeständnisse die notwendige Funktionalität und Effizienz des Staatslebens durch die fachliche Mitwirkung der ehemaligen napoleonischen, bürgerlich-adeligen Verwaltungseliten garantiert wurde – wenn auch in den einzelnen Staaten in ganz unterschiedlichem Maß bzw. in zeitversetzter Folge. Nach der diplomatisch durch die Kongresse in Troppau<sup>33</sup> und Laibach<sup>34</sup> abgesicherten österreichischen Niederschlagung der Verfassungserhebungen von 1820/21 (Neapel-Sizilien, Piemont) und infolge der Aufstände von 1831 (Kirchenstaat, Parma, Modena) wurde das lombardo-venezianische Modell einer »konsultativen Monarchie«<sup>35</sup> auf Betreiben Metternichs schrittweise auch in den übrigen italienischen Staaten mit unterschiedlicher Ausprägung eingeführt. Es beruhte auf einer pyramidal angeordneten Struktur von Konsultativorganen auf der kommunalen, provinziellen und zentralen Ebene der Zivilverwaltung und hatte an seiner Spitze jeweils einen Staatsrat, wobei all diese Gremien lediglich über eine beratende Funktion und keinerlei bindende Entscheidungsgewalt verfügten. Unter mehr oder weniger ausdrücklichem Rückgriff auf die französisch-napoleonischen Verwaltungs- und Rechtsreformen, aber in jedem Fall unter entschiedener Zurückweisung der Prinzipien der Volkssouveränität und der Bürgerrechte, versuchten also die monarchischen Staaten Italiens im Zeitraum 1815–1847 ihren ausschließlichen Machtanspruch gegen die ständischen Gewalten durchzusetzen.

33 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 1.1.10 (Troppauer Präliminarprotokoll v. 19.11.1820).

34 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 1.1.11 (Laibacher Erklärung v. 12.5.1821).

35 Im Königreich Lombardo-Venetien bestand jeweils in Mailand und Venedig eine Zentralkongregation mit konsultativer Funktion insbesondere bei der Steuererhebung. Somit wurde den grundbesitzenden Schichten auf regionaler Ebene eine gewisse Repräsentativität eingeräumt, während man die alten Gemeindeautonomien nicht wiederherstellte, die bereits in napoleonischer Epoche dem Verwaltungszentralismus gewichen waren. Vgl. Marco Meriggi, *Introduzione*, in: ders./B. Mazohl-Wallnig (Hg.), *Österreichisches Italien – Italienisches Österreich? Interkulturelle Gemeinsamkeiten und nationale Differenzen vom 18. Jahrhundert bis zum Ende des Ersten Weltkrieges*, Wien 1999, S. 13-16; Maria Rosa Di Simone, *Il codice civile austriaco nel dibattito per l'unificazione legislativa italiana*, ebd., S. 395-409; Tonetti, *Governo* (wie Fn. 13); ders., *Dall'età napoleonica alla seconda dominazione asburgica nel Veneto. L'amministrazione delle città*, in: F. Agostini (Hg.), *Le amministrazioni comunali in Italia. Problematiche nazionali e caso veneto in età contemporanea*, Milano 2009, S. 321-331, hier bes. S. 321-323; Ghisalberti, *Strutture* (wie Fn. 7), S. 74 f. Zu den österreichischen Verfassungsverhältnissen insgesamt siehe den Österreich-Beitrag im vorliegenden Handbuchband.

## 4.1 Die Königreiche Sardinien und beider Sizilien

Von Werner Daum (Hagen)

### 2 Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene

Für die Königreiche Sardinien und beider Sizilien zog der Zusammenbruch des napoleonischen Herrschaftssystems die Rückkehr Viktor Emanuels I. (1759–1824, König seit 1802) und Ferdinands IV. (1751–1825, König von Neapel seit 1759, ab 1816 als Ferdinand I. König des Königreichs beider Sizilien) in ihre festländischen Kernländer nach sich. Beide Dynastien, die im Zeitraum 1815–1847 noch jeweils zwei Thronwechsel erlebten, sahen sich infolge der mit der Restauration verbundenen territorialen Veränderungen einem beträchtlichen Staatsbildungsbedarf gegenüber. Während in Süditalien<sup>36</sup> vor dem Hintergrund einer beispiellosen bourbonischen Kompromisspolitik die französischen Reformen mit einer Konsequenz wie nirgendwo sonst auf der Halbinsel aufrechterhalten wurden und im Zuge der administrativen Vereinigung Neapel-Siziliens nun unter stillschweigender Aufhebung der sizilianischen Verfassung von 1812 auch erstmals die Insel erfassten<sup>37</sup>, gestaltete sich der Umgang mit dem napoleonischen Erbe im Nordwesten Italiens aufgrund der vorangegangenen französischen Annexion ungleich schwieriger. Dort verfügte Viktor Emanuel I. per Restaurationsedikt vom 21. Mai 1814 neben einer allgemeinen Amnestie und einer Ausnahmeregelung für Ligurien<sup>38</sup> die Wiederinkraftsetzung der vornapoleonischen Rechtsordnung.<sup>39</sup>

Somit orientierte sich das politisch-administrative System des Königreichs Sardinien<sup>40</sup> zu Beginn der Restauration in weitaus stärkerem Maß, als dies für Neapel-

36 Als Überblicke zur Geschichte der Restauration in Neapel-Sizilien vgl. Gaetano Cingari, *Mezzogiorno e Risorgimento. La Restaurazione a Napoli dal 1821 al 1830*, Roma-Bari 2. Aufl. 1976; Landi, *Istituzioni* (wie Fn. 18); Filippo Ranieri, *Art. Italien*, in: H. Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 3.1, München 1982, S. 177-396; Alfonso Scirocco, *Governo assoluto ed opinione pubblica a Napoli nei primi anni della Restaurazione*, in: Clio. *Rivista Trimestrale di Studi Storici* 22 (1986), H. 2, S. 203-224; W. Palmieri (Hg.), *Il Mezzogiorno agli inizi della Restaurazione*, Bari-Roma 1993; Alfonso Scirocco, *L'Italia del Risorgimento 1800–1871*, Neuauf. Bologna 1999, S. 32-55; Galasso, *Regno di Napoli. Mezzogiorno borbonico e risorgimentale* (wie Fn. 9).

37 Zur administrativen Vereinigung der Königreiche Neapel und Sizilien vgl. Kapitel 1, *Italien 1815–1847*.

38 Zur partiellen Aufrechterhaltung der französischen Rechtsordnung in den Territorien der ehemaligen Stadtrepublik Genua vgl. Kapitel 6, *Justiz*.

39 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.1 (Restaurationsedikt Viktor Emanuels I. v. 21.5.1814), Art. 1, 4. Vgl. hierzu Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 25 Anm. 13.

40 Vgl. zum Folgenden Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 121 f. und auch Abbildung 4.1.1.

Sizilien und andere italienische Territorien gilt, erneut am Regierungsmodell des Ancien Régime. Die amtierenden Minister der anfänglich drei Ministerien (Auswärtiges, Krieg und Marine, Inneres)<sup>41</sup> und andere Funktionsträger versammelten sich unter dem Vorsitz des Königs oder meist seines Stellvertreters im »Consiglio di Conferenza«, einer Art Kronrat, der zumindest unter Viktor Emanuel I. ab 1815/17 regelmäßig ein- bis zweimal wöchentlich einberufen wurde, um die Regierungsgeschäfte zu beraten.<sup>42</sup> In der politischen Praxis erwies es sich über alle graduellen Verfassungsentwicklungen hinweg als Konstante, dass die Regierung dem König gegenüber verantwortlich war und völlig von ihm abhing, da dieser die Minister nominierte und absetzte. Noch 1847 griff Karl Albert zum Mittel der Ministerabsetzung, um die in konservative und liberale Minister gesplante Regierung durch eine politisch neutrale Regierung zu ersetzen.<sup>43</sup> Im Gegensatz zur süditalienischen Organisation nach Fachministerien war die sardinische Staatsverwaltung, in der das Innenministerium die zentrale Rolle einnahm, durch zahlreiche Berührungen und Kompetenzvermischungen zwischen den Ministerien gekennzeichnet. (☛ Abb. 4.1.1, S. 354 f.) In der sardinischen Verwaltungspraxis war die durch unklare Zuständigkeiten und Korruption gekennzeichnete Zentralverwaltung daher nur eingeschränkt funktionsfähig. Der »Consiglio di Conferenza« verharrte infolge permanenter Kompetenzstreitigkeiten in einer Art Selbstblockade. Auch bei der Kontrolle der Lokalverwaltung und der sie beeinflussenden Notabeln erschien die Zentralregierung der ersten Restaurationsphase aufgrund mangelnder Kommunikation zwischen Zentrum und Peripherie als schwach<sup>44</sup>, was auch daran lag, dass lokale Mitbestimmungsgremien mit konsultativen Funktionen zunächst entsprechend der diplomatischen Auflagen lediglich in den ligurischen Territorien konzidiert wurden. (☛ Abb. 4.1.1, S. 354 f.)

Hinsichtlich konsultativ-administrativer oder gar politisch-repräsentativer Mitwirkungsrechte bietet der süditalienische Fall, trotz der 1815 im Königreich beider Sizilien erfolgten Auflösung des einst so bedeutenden napoleonischen Staatsrats<sup>45</sup>,

41 Diese Zahl erhöhte sich – mit den Ministerien der Finanzen (1816–1841 und erneut ab 1844), der Justiz und Kirchenangelegenheiten (ab 1831), des Öffentlichen Unterrichts (ab 1847) und der Öffentlichen Arbeiten (ab 1847) – bis zum Vorabend der Revolution auf sieben; ein gesondertes Polizeiministerium bestand nur vorübergehend (1816–1821), denn die Polizeiangelegenheiten gingen 1821 erneut auf das Innenministerium, 1841 auf das Kriegsministerium über, um 1847 wieder dem Innenministerium unterstellt zu werden. Außerdem galt, ähnlich wie im Fall Siziliens, für die Insel Sardinien eine Sonderverwaltung, die 1814–1819 und 1833–1847 einem gesonderten »Ministero per gli affari di Sardegna« in Turin und 1819–1833 einer besonderen Abteilung im Innenministerium (»Supremo Consiglio di Sardegna«) übertragen war.

42 Rosa Maria Borsarelli, Nuovi documenti intorno alla rinascita del Consiglio di Stato nel 1831, in: Rassegna storica del Risorgimento 23 (1936), S. 1369–1392, hier S. 1373 Anm. 2.

43 Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 284 f.

44 Dies ist der Befund vertiefender Lokalstudien durch Broers, Napoleonic Imperialism (wie Fn. 8), bes. S. 491–500.

45 Durch Königliches Dekret vom 17. Juli 1815 wurde der vormalige Staatsrat aufgelöst, worauf durch Dekret vom 6. Januar 1817 ein neuer »Staatsrat« eingerichtet wurde, der allerdings von



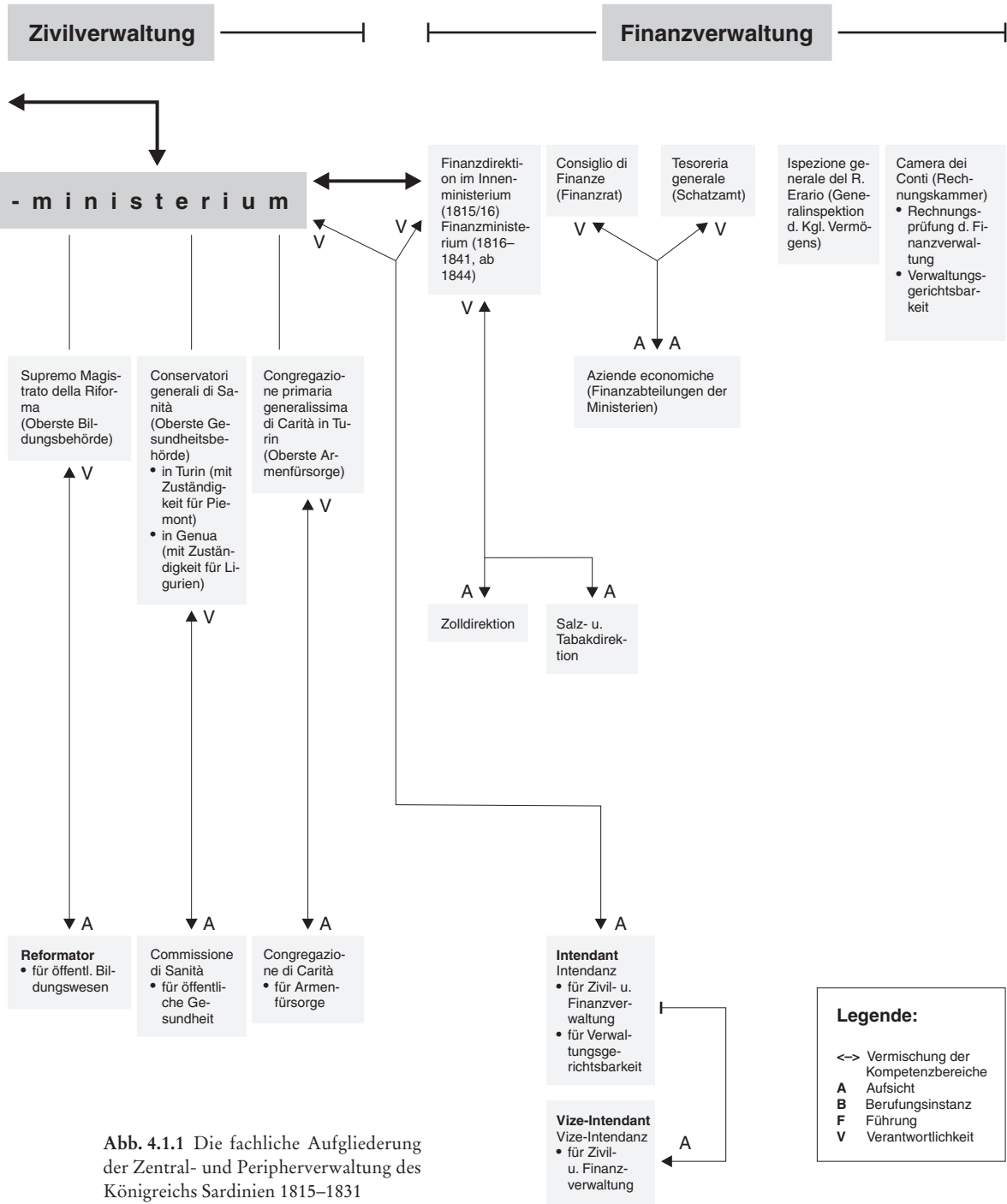


Abb. 4.1.1 Die fachliche Aufgliederung der Zentral- und Peripherverwaltung des Königreichs Sardinien 1815–1831

abermals ein differenziertes Bild. Zum Ersten blieben dort 1815 die in napoleonischer Zeit eingerichteten Provinz- und Distrikträte bestehen, um durch ihre Mitsprache bei der Aufteilung der Grundsteuerquote und ihre an die Zentraladministration zu erstattenden Lageberichte aus den Provinzen die administrative Durchdringung des Staatsterritoriums – nicht zuletzt auch dank des aufrechterhaltenen napoleonischen Verwaltungssystems – ganz erheblich zu effektivieren.<sup>46</sup> Zum Zweiten hatte die süditalienische Verfassungsrevolution von 1820/21<sup>47</sup> eine durchaus demokratische, wenn auch nur vorübergehende parlamentarische Repräsentation im Rahmen einer am Modell der spanischen Verfassung von Cádiz (Volkssouveränität, Einkammerparlament, suspensives Vetorecht des Monarchen, katholische Staatsreligion) orientierten konstitutionellen Monarchie zur Folge.<sup>48</sup> Die dritte verfassungsgeschichtliche Besonderheit des süditalienischen Königreichs hinsichtlich der Gewährung und Organisation von Mitbestimmung lässt sich gegenüber dem sardinischen Fall im relativ frühen, freilich auf österreichischen Druck erfolgten

---

seiner Funktionsweise her nur eine einfache Erweiterung des ebenfalls bestehenden Ministerrats bildete und mit dem vormaligen Gremium napoleonischer Prägung nicht zu vergleichen war. Dasselbe gilt, wenn auch in geringerem Maß, für das eigentliche Nachfolgeorgan des napoleonischen Staatsrats, nämlich das 1816–1821 vorübergehend existierende Konsultativorgan des »Supremo consiglio di cancelleria« (»Oberster Kanzleirat«). Aldo Pezzano, *Le derivazioni italiane del Consiglio di Stato napoleonico e loro influenze sul Consiglio di Stato piemontese del 1831*, in: *Studi per il centocinquantesimo del Consiglio di Stato*, Bd. 3, Roma 1981, S. 1245–1266, hier: S. 1261; Landi, *Istituzioni* (wie Fn. 18), Bd. 1, S. 92, 151–173, 439–448; CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.3 (wie Fn. 18), Art. 9 (Einrichtung des »Supremo consiglio di cancelleria«); Dekret vom 29.3.1821, in: *Collezione delle leggi e decreti reali del Regno delle Due Sicilie* (im Folgenden: *Collezione*), 1821/I, Napoli 1821, H. 1, Nr. 6, S. 10 f. (Auflösung des »Supremo consiglio di cancelleria«); Antonio Saladino, *Il Supremo Consiglio di Cancelleria del Regno delle Due Sicilie (1816–1821)*, in: *Studi in onore di Riccardo Filangieri*, Bd. 3, Napoli 1959, S. 377 ff.

- 46 Davis, *Naples* (wie Fn. 8), S. 188, 276. Aufgrund ihrer deutlichen Kontinuität zwischen napoleonischer Epoche und Restauration wird die süditalienische Ausprägung der administrativen Monarchie in der neueren Forschung auch als einzigartiges Reformmodell interpretiert, das die Überwindung des Ancien Régime ermöglichte, indem es jeweils den gemäßigten Kräften der gegensätzlichen politischen Richtungen (Legitimisten und ehemalige Murat-Elite) ein langfristiges Kompromissbündnis bot und davon die unversöhnlichen Legitimisten und radikaleren Konstitutionalisten ausschloss; siehe Gin, *Aquila* (wie Fn. 8), S. 155–167. Zur Lokalverwaltung und ihren Konsultativorganen siehe Kapitel 5, Verwaltung.
- 47 Zum Forschungsstand über die süditalienische Revolution von 1820/21 siehe die Literaturverweise in Fn. 9; zum 1820 in Neapel-Sizilien verwirklichten allgemeinen Männerwahlrecht siehe Kapitel 3, Wahlrecht und Wahlen.
- 48 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.4 (Verfassung des Königreichs beider Sizilien v. 30.1.1821); zur Modifikation der spanischen Verfassungsvorlage von 1812 durch das neapolitanische Nationalparlament von 1820 vgl. Werner Daum, *Historische Reflexion und europäische Bezüge. Die Verfassungsdiskussion in Neapel-Sizilien 1820–1821*, in: M. Kirsch/P. Schiera (Hg.), *Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1999, S. 251–254. Zur Anwendung der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit und zum parlamentarischen Sturz der Regierung in Neapel im Dezember 1820 siehe Daum, *Oszillationen* (wie Fn. 9), S. 395–402.



Experimentieren mit Konsultativorganen auf zentraler staatlicher Ebene feststellen. Per Dekret vom 26. Mai 1821<sup>49</sup> wurde die Einrichtung eines »Consiglio ordinario di Stato« (»Ordentlicher Staatsrat«) in Neapel (Art. 1-2) und eines entsprechenden »Consiglio di Sicilia« (»Ratsversammlung Siziliens«) in Palermo (Art. 3) sowie die Bildung jeweils einer repräsentativ aus Provinzvertretern zusammengesetzten »Consulta di Stato« (Konsultativorgan) in Neapel und in Palermo (Art. 4-13) angekündigt. Beim Ordentlichen Staatsrat handelte es sich allerdings um einen reinen, weitgehend vom König beherrschten Kronrat.<sup>50</sup> Auch wurde das doppelte Konsultativorgan (»Consulta di Stato«) infolge beharrlichen bourbonischen Widerstands nicht im vorgesehenen repräsentativen und dezentralen Sinne verwirklicht, sondern durch eine zentrale »Consulta Generale« in Neapel ersetzt<sup>51</sup>, die trotz einiger Kompetenzen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht an die Konsultativfunktionen des späteren sardinischen Staatsrats heranreichte.<sup>52</sup> Daran änderte auch die kurze Herrschaft Franz' I. (1777–1830, König ab 1825) und die anschließende Thronfolge Ferdinands II. (1810–1859, König ab 1830) bis zur Verfassungsrevolution von 1848/49 nichts mehr<sup>53</sup>, zumal sich der im Innern kompromisslos als »Re bomba« (»Bombenkönig«) gerierende Ferdinand durch die Einrichtung eines »Besonderen Königlichen Sekretariats« unter Umgehung der regulären Institutionen der Zentral- und Lokalverwaltung neue, weitreichende und persönliche Eingriffs-

49 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.5 (it.)/4.1.2.6 (dt.) (Dekret über die Neuordnung beider Sizilien v. 26.5.1821); das Dekret ging direkt auf entsprechende Vorgaben zurück, die auf Betreiben Metternichs auf dem Laibacher Kongress beschlossen worden waren: *Journal des conférences*, N. 12 (Laibach, 20.2.1821), in: A. Alberti/E. Gentile (Hg.), *Atti del Parlamento delle Due Sicilie 1820–1821*, 6 Bde., Ndr. Bologna 1969 (Erstaufl. 1924–1941), hier Bd. 4, S. 436 f. Neben den oben wiedergegebenen Bestimmungen bestätigte das Dekret vom Mai 1821 außerdem den Fortbestand der vormaligen Provinzräte (Art. 14), die während der Revolution von 1820/21 durch »Deputazioni provinciali« ersetzt worden waren; vgl. zu Letzteren CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.4 (wie Fn. 48), Art. 311–324. Der Staatsrat in Neapel sollte sich gemäß Reglement vom 4. Juni 1822 aus den Ministern und weiteren, durch den König zu bestimmenden Mitgliedern zusammensetzen. Siehe hierzu und zur nachfolgenden Entwicklung auch Scirocco, *Italia* (wie Fn. 36), S. 115–117.

50 Zu dieser Kennzeichnung siehe Paola Casana Testore, *Riforme istituzionali della restaurazione sabauda: il Consiglio di Stato*, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 65 (1992), S. 337–419, hier: S. 337–343; Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 256. Carlo Schupfer, *I precedenti storici del diritto amministrativo vigente in Italia. Organizzazione amministrativa degli stati italiani avanti l'unificazione legislativa*, in: V. E. Orlando (Hg.), *Primo trattato completo di diritto amministrativo italiano*, Bd. 1, Milano 1900, S. 1087–1284, hier S. 1132, betont jedoch die ministeriellen Mitwirkungsbefugnisse.

51 Organisches Gesetz über die Consulta generale (14.6.1824), in: *Collezione* (wie Fn. 45), 1824/I, H. 96, Nr. 1102, S. 305–316.

52 So die Einschätzung von Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 257.

53 In der Tat erfolgte die Einrichtung jeweils einer gesonderten »Consulta di Stato« in Neapel und in Palermo erst durch Dekret vom 27. September 1849.

möglichkeiten in die Staatsverwaltung sicherte.<sup>54</sup> Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass die Einrichtung von Staatsrat und Konsultativorgan keinesfalls den Übergang von der administrativen zur konsultativen Monarchie im süditalienischen Königreich einleitete, zumal der persönliche Herrschaftsstil des letzten Bourbonenkönigs sogar den Grundsätzen der administrativen Monarchie auf eklatante Weise widersprach.

Im Königreich Sardinien, wo der kurzwährende Aufstand vom Frühjahr 1821 wegen der raschen österreichischen Intervention keine wirkliche Umsetzung der spanischen Verfassung von Cádiz, wohl aber die Ablösung Viktor Emanuels I. durch Karl Felix (1765–1831) zur Folge hatte<sup>55</sup>, stellte sich eine nachhaltige Veränderung in der Staatsorganisation erst durch den Herrschaftsantritt Karl Alberts (1798–1849, König ab 1831) auf dem Reformweg ein. Der Thronfolger war zwar ebenfalls ein Anhänger der absoluten Monarchie<sup>56</sup>, allerdings wollte er diese im Gegensatz zu seinem Vorgänger im Rahmen einer administrativen Monarchie napoleonischer Prägung verwirklicht sehen. Dabei zeigte er sich in mancher Hinsicht im Interesse der Stabilisierung seiner Herrschaft auch gegenüber den Anforderungen der konsultativen Monarchie aufgeschlossen. Er öffnete sich insgesamt aber weniger dem Liberalismus, als vielmehr an die savoyische Politiktradition wieder anzuknüpfen, von der sich sein Vorgänger deutlich entfernt hatte.<sup>57</sup>

Die substanziellste Neuerung der albertinischen Reformen stellte 1831 die unter Zustimmung der europäischen Großmächte vollzogene Wiedereinführung des Staats-

54 Die »Real Segretaria Particolare alla immediatazione di Sua Maestà« wurde als parallele Struktur zu den offiziellen Staatsorganen durch Dekret vom 11. Januar 1831 errichtet; ihr Leiter wohnte den Sitzungen des Staatsrats bei und stand in engem Kontakt mit den Ministern. Vgl. Alfonso Scirocco, Ferdinando II Re delle Due Sicilie: la gestione del potere, in: *Rassegna storica del Risorgimento* 86 (1999), H. 4, S. 483–518, hier bes. S. 487–496. Zur Biografie des »Bombenkönigs« siehe Giuseppe Campolieti, *Il Re bomba. Ferdinando II, il Borbone di Napoli che per primo lottò contro l'unità d'Italia*, Milano 2003.

55 Maria Ada Benedetto, *Aspetti del movimento per le costituzioni in Piemonte durante il Risorgimento*, Torino 1951, S. 21–37, 44–62; Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 330–334; Späth, *Revolution* (wie Fn. 9).

56 Die ältere Forschung hat – wie bspw. Narciso Nada, *Dallo stato assoluto allo stato costituzionale. Storia del regno di Carlo Alberto dal 1831 al 1848*, Torino 1980 – mit Blick auf die spätere piemontesische Einigung Italiens den Reformcharakter der albertinischen Herrschaftsepoche und somit den Anteil dieses Königs am liberalen Wandel der 1850er-Jahre, der wiederum die Ausgestaltung des vereinten Italiens beeinflusste, betont. Demgegenüber streicht die jüngere Forschung die absolutistische und legitimistische Haltung des Königs (Verteidigung der Allianz von Thron und Altar, Förderung der Jesuiten, harte Verfolgung der Carbonari und Mazzini-Anhänger, Defensivbündnis mit dem Habsburgerreich und Unterstützung des Schweizer Sonderbunds) heraus: Marziano Brignoli, *Carlo Alberto ultimo re di Sardegna 1798–1849*, Milano 2007. Einen nützlichen Einblick in die Reformpolitik Karl Alberts bietet Filippo Ambrosini, *Carlo Alberto Re*, Torino 2004.

57 Michael Broers, *The Restoration in Piedmont-Sardinia, 1814–1848: Variations on Reaction*, in: Laven/Riall (Hg.), *Napoleon's Legacy* (wie Fn. 8), S. 151–164, hier S. 158–160.

rats dar, der in Piemont und Ligurien bereits aus französischer Herrschaft bekannt war.<sup>58</sup> Der albertinische Staatsrat unterschied sich vom napoleonischen Modell durch das geringe Gewicht, das er im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte, da diese in Piemont traditionellerweise der »Camera dei Conti« (»Rechnungskammer«) oblag; durch seine größeren Beratungskompetenzen im Bereich der Gesetzgebung und Zentralverwaltung setzte er sich aber auch deutlich von den süditalienischen »Consulte di Stato« ab.<sup>59</sup>

Dem Staatsrat schien zwar nach dem Wortlaut des Einführungsedikts vor allem durch seine Aufsichtsfunktion hinsichtlich des Budgets (und damit gegenüber den einzelnen Ministerien), durch seine Konfliktschlichtungsaufgaben (bei Kompetenzkonflikten zwischen den Ministerien und bei Rechtsprechungskonflikten zwischen ordentlichen Gerichten und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) und durch den repräsentativen Charakter seiner (freilich nicht wählbaren) Vollversammlung, der nämlich auch Vertreter der Militärdivisionen beiwohnen sollten, anfänglich ein durchaus politischer Charakterzug anzuhaften. Dennoch erlangte er in der Verfassungswirklichkeit kein solches Gewicht, das nämlich Karl Albert von Anfang an nicht zulassen wollte.<sup>60</sup> Die Ausführungsbestimmungen zum betreffenden Edikt vertagten daher die Festlegung des Zeitpunktes für die einmal jährlich vorgesehene Einberufung der Vollversammlung auf einen »nachfolgenden Beschluss«, der allerdings nie zu Stande kam, sodass auch die Ratsvollversammlung nie zusammentrat.<sup>61</sup> Ein weiterer Grund für die in der Verwaltungspraxis erfolgte Reduzierung des Staatsrats auf ein bloß administratives Beratungsorgan war das Konkurrenzverhältnis und Konfliktpotenzial, das sich zwischen dem neuen Organ und der bisherigen Zentraladministration (Ministerien,

58 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.2 (Edikt zur Einrichtung des Staatsrats v. 18.8.1831); das Proömium gilt als programmatisches Manifest des Albertinismus. Zur langwierigen vorbereitenden Debatte über den Staatsrat und den damit verbundenen Entwürfen siehe Paola Casana Testore, *Riforme istituzionali della restaurazione sabauda: il Consiglio di Stato*, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 65 (1992), S. 337-419; Borsarelli, *Documenti* (wie Fn. 42). Inhalt und Bedeutung des Edikts werden diskutiert bei Petracchi, *Origini* (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 94 f.; Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 213; Gian Savino Pene Vidari, *L'istituzione del Consiglio di Stato* (18 agosto 1831), in: *Studi piemontesi* 10 (1981), S. 337-345, hier: S. 339-341.

59 Zur Bedeutung des Staatsrats für die Verwaltungsgerichtsbarkeit siehe CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.2 (wie Fn. 58), Art. 23, 29-32. Hinsichtlich der Frage, ob der piemontesische Staatsrat eher auf das napoleonische Vorbild oder auf den »consilium regis« des Ancien Régime zurückginge, optiert Petracchi, *Origini* (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 99 Fn. 25, für letztere Auffassung.

60 Vgl. z. B. Karl Albert an Graf Alessandro Saluzzo, Vorsitzender der Sektion des Innern des Staatsrats, Turin 6.9.1831, in: Borsarelli, *Documenti* (wie Fn. 42), S. 1392.

61 Die betreffende Verordnung vom 13. September 1831, die u. a. die Nominierung der außerordentlichen Mitglieder des Staatsrats regelte, findet sich in: *Raccolta degli atti del Governo di S. M. il Re di Sardegna dall'anno 1814 a tutto il 1832*, Bd. 21, Torino 1847, S. 281-286; Petracchi, *Origini* (wie Fn. 24), Bd. 2.1: *Documenti*, Nr. 17, S. 154-157.

»Consiglio di Conferenza«) auftrat, wobei die Minister aber rasch und erfolgreich ihre Entscheidungsmacht, zuletzt auch im Finanzbereich<sup>62</sup>, zu behaupten wussten.

Während also das monarchische Verfassungssystem der süditalienischen Bourbonen im Zeitraum 1815–1847 eher zwischen absolutistischer Selbstbehauptung und administrativer Monarchie oszillierte, generierte der sardinische Staatsrat, obgleich seine ursprüngliche Anlage auf die Realisierung einer »konsultativen Monarchie« hindeuten schien, in seiner praktischen Anwendung und Funktionsweise ein Verfassungsgefüge, das auf eindeutiger Weise noch der »administrativen Monarchie« zuzurechnen war. Trotz der Einbuße seiner politisch-konsultativen Funktion besaß dieses Organ für die weitere Verfassungsentwicklung Piemont-Sardiniens wie auch Italiens eine große Bedeutung, da sich die einheitliche Regelung und institutionelle Zusammenführung der beratenden Kompetenzen, die zuvor noch auf zahlreiche Beratungsgremien in den einzelnen Verwaltungssektoren verteilt waren (☛ Abb. 4.1.1, S. 354 f.), als unumkehrbare Entwicklung erweisen sollte. In der Tat kann nämlich gerade in der bloß technisch-administrativen Funktionsweise des Staatsrats die Ursache für seinen langfristigen Fortbestand gesehen werden, da ein explizit politisches Organ der administrativen Monarchie sicherlich den 1848 in Piemont-Sardinien vollzogenen dauerhaften Übergang zum Konstitutionalismus nicht überlebt hätte.<sup>63</sup>

### 3 Wahlrecht und Wahlen

Die Restauration brachte in beiden Königreichen, abgesehen von der kurzwährenden süditalienischen Revolution von 1820/21, keine Rückkehr weder zu den partiellen Lokalautonomien des Ancien Régime<sup>64</sup> noch zu den ersten Erfahrungen politischer Repräsentation der französisch-napoleonischen Herrschaft. Bürgerliche Mitwirkung am Staatswesen war 1815–1847 auf die beratende Begleitung des Verwaltungslebens

62 Während die meisten Sektionen des Staatsrats lediglich die Verwaltungsarbeit der Ministerien begleiteten und unterstützten, tat sich die Finanzsektion anfangs mit einer kritischen Beratungstätigkeit hinsichtlich der Haushaltsführung der Ministerien hervor, die dann aber sukzessive eingedämmt wurde; Gian Savino Pene Vidari, Note sul primo anno d'attività del Consiglio di Stato albertino, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 62 (1989), S. 55-73.

63 Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 217 f.; Di Simone, Istituzioni (wie Fn. 24), S. 153; Pene Vidari, Istituzione (wie Fn. 58), S. 339, 341-343, 345; ders., Il Consiglio di Stato albertino: istituzione e realizzazione, in: *Atti del convegno celebrativo del 150° anniversario della istituzione del Consiglio di Stato*, Milano 1983, S. 21-61. Für eine positivere Beurteilung des sardinischen Staatsrats im Sinne einer »konstitutionellen« Funktion, die innerhalb des Verfassungssystems der Restauration vorbereitend für die Einführung der Verfassungsordnung von 1848 gewirkt habe, siehe dagegen Giorgio Lombardi, Il Consiglio di Stato nel quadro istituzionale della Restaurazione, in: *Atti del convegno celebrativo del 150° anniversario della istituzione del Consiglio di Stato*, Milano 1983, S. 63-84.

64 Zur Lokalverwaltung vgl. Kapitel 5, Verwaltung.

in einem zwischen absoluter, administrativer und konsultativer Monarchie oszillierenden Rahmen beschränkt.<sup>65</sup>

Die Ausnahme bildeten lediglich die einzigen Parlamentswahlen, die 1815–1847 in Italien überhaupt stattfanden und bei denen vom September bis Dezember 1820 die Deputierten des Nationalparlaments beider Sizilien nach einem gleichen und indirekten, vierstufigen Wahlverfahren nominiert wurden, das eine vom allgemeinen bis zum eingeschränkten Wahlrecht abgestufte aktive und passive Partizipationsmöglichkeit in den verschiedenen Wahlgängen vorsah.<sup>66</sup> Das Wahlverfahren führte, ausgehend von der Urwahl sog. »Compromessarj« (»Schiedsmänner«) in der Parochie, zur Wahl der Parochialwahlmänner, die als Wahlversammlung des Distrikts wiederum dessen Wahlmänner bestimmten; Letztere vereinten sich schließlich zur Wahlversammlung der Provinz, die einen Abgeordneten auf 70.000 Staatsbürger wählte, der keinem imperativen Mandat verpflichtet war, sondern die Gesamtnation beider Sizilien repräsentierte. Im Urwahlgang galt das allgemeine Männerwahlrecht für alle in der Pfarrei ansässigen (stillschweigend: männlichen) »Bürger« ab 21 Jahren, inklusive der Säkularkleriker, und in den folgenden beiden Wahlgängen waren ebenfalls lediglich Alter (mind. 25 Jahre) und Ansässigkeit als passive Wahlrechtsbeschränkungen für die Wahlmänner der Parochie und des Distrikts vorgesehen. Für die Wahl zum Abgeordneten erhob man jedoch zusätzlich einen nicht näher definierten Besitzzensus und verfügte man eine prinzipielle Inkompatibilität mit hohen Staatsämtern (Minister, Staatsräte, Funktionäre des Königshauses) sowie mit untergeordneten Funktionen, soweit diese in derselben Provinz ausgeübt wurden, in der das Parlamentsmandat errungen wurde.<sup>67</sup> Obwohl es während der gesamten Dauer des Verfassungsregimes nicht mehr zu einer eindeutigen Definition des durch die spanische Verfassung vorgeschriebenen Besitzzensus für die Parlamentsabgeordneten gekommen ist, scheinen sich bereits die ersten Parlamentswahlen von 1820 an einem allgemeinen Besitz- bzw. Kapazitätskriterium orientiert zu haben, denn die Abgeordneten galten allesamt als »Eigentümer« oder als »Titulare«.<sup>68</sup>

65 Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2, Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene.

66 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.3.1 (Dekret über Eröffnung und Wahl des Parlaments beider Sizilien v. 22.7.1820). Dieses Wahlverfahren wich zum Teil von der späteren, modifizierten Konstitution ab, die ein Repräsentationsverhältnis von 1:50.000 festlegte: Dok.-Nr. 4.1.2.4 (wie Fn. 48), Tit. III (Del Parlamento), Cap. I (Della formazione del Parlamento), Art. 29.

67 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.4 (wie Fn. 48), Tit. III (Del Parlamento), Cap. III (Delle assemblee elettive di parrocchia), Art. 33, 44, 50; Cap. IV (Delle assemblee di circondario elettorale), Art. 70; Cap. V (Delle assemblee attive di provincia), Art. 84-90; Dok.-Nr. 4.1.3.1 (wie Fn. 66), § II, Art. 18; § III. Die Stimmabgabe für die »Compromissarj«, für die keine Aussagen zum passiven Wahlrecht vorliegen, sollte offen erfolgen.

68 So das Verzeichnis der »novantotto deputati *proprietari* (*titolari*) e trentadue supplenti, eletti dalle rispettive provincie«, in: Alberti/Gentile (Hg.), Atti (wie Fn. 49), Bd. 1, S. 104-107 (Hervorh. d. Verf.). Die Anordnungen zur Durchführung der Parlamentswahlen vermeiden einen expliziten Hinweis auf eine Zensusbeschränkung, sie verweisen jedoch auf die entsprechenden Verfassungs-

## 4 Grundrechte

Die Restauration der savoyischen Dynastie verband sich anfänglich mit einer Akzentuierung ständischer Ungleichheit, von der im Königreich Sardinien durch seinen exklusiven Zugang zur Militärakademie und die Entschädigungsleistungen für die unter französischer Herrschaft erlittenen Enteignungen sowie infolge der Säuberungsmaßnahmen auf höherer und mittlerer Verwaltungs- und Justizebene<sup>69</sup> vor allem der Adel profitierte. Ab Mitte der 1830er-Jahre begünstigte die wirtschaftliche Expansion allerdings den Aufstieg bürgerlicher Schichten bzw. die Verbürgerlichung des unternehmerisch auftretenden Adels, was sich dann auch durch den im Zivilgesetzbuch (1837) aufgenommenen Schutz des Eigentumsrechts und im Bereich wirtschaftlicher Grundrechte durch die erneute Auflösung (1844) der anfangs wiederhergestellten Handwerkerkorporationen im Zeichen beruflicher und gewerblicher Liberalisierung verstetigte.<sup>70</sup> Persönliche Grundrechte wie gleiche Zugangschancen zu öffentlichen Ämtern waren im neu gegründeten süditalienischen Königreich von Anfang an in stärkerem Maß verwirklicht, wo man infolge der Übernahme des napoleonischen Verwaltungs- und Justizsystems auf die sich neu formierende qualifizierte Verwaltungselite angewiesen blieb, die daher beim Herrschaftswechsel von 1814/15 besonderen Schutz erhielt.<sup>71</sup> Auf der Grundlage dieser Amnestiegarantien stand der Zugang zu allen öffentlichen Ämtern in Neapel-Sizilien – freilich 1816–1837 zunächst unter gegenseitiger Abschottung der Karrierewege auf dem Festland und auf Sizilien<sup>72</sup> – prinzipiell allen Untertanen offen. Insgesamt setzte sich zumindest in den

---

bestimmungen, die einen generischen Besitzzensus erheben: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.3.1 (wie Fn. 66), Art. 2.

69 Meriggi, *Stati italiani* (wie Fn. 3), S. 139 f.; Broers, *Napoleonic Imperialism* (wie Fn. 8), S. 484. Siehe auch die umfassende Studie zur (Dis-)Kontinuität des Verwaltungspersonals zwischen napoleonischer Herrschaft und savoyischer Restauration von Marco Violaro, *Il Notabilato Piemontese da Napoleone a Carlo Alberto*, Torino 1995.

70 Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 150; zur Wirtschaftspolitik siehe auch Kapitel 12, Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung/Öffentliche Wohlfahrt.

71 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.1.1 (wie Fn. 16), Art. II; CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.4.3 (Militärkonvention von Casalanza zwischen der neapolitanischen und der österreichischen Armee v. 20.5.1815), Zusatzartikel 1-6. Diese diplomatischen Verpflichtungen bestätigte der Monarch gegenüber seinen Untertanen: Proklamation Ferdinands IV., Palermo 1.5.1815, in: *Archivio di Stato di Napoli*, Archivio Borbone: F. 267; Proklamation Ferdinands IV., Messina 20.5.1815, in: L. Neumann (Hg.), *Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours. Par ...*, Serie 1, 6 Bde., Leipzig 1855–1859, hier: Bd. 2, Leipzig 1856, S. 563; Landi, *Istituzioni* (wie Fn. 18), Bd. 1, S. 79 f. Zur nachfolgenden Umdeutung der Proklamation vom 1. Mai 1815 in ein Versprechungsversprechen des Königs siehe Kapitel 8, Verfassungskultur. Von der bourbonischen Versöhnungspolitik der ersten Restaurationsjahre blieben die französischen Immigranten meist ausgenommen; vgl. Marco Rovinello, *Cittadini senza nazione. Migranti francesi a Napoli (1793–1860)*, Milano 2009, S. 226–249.

72 *Legge che conferma i privilegj de' Siciliani* (Napoli, 11.12.1816), in: *Collezione* (wie Fn. 45), 1816/II, H. 76, Nr. 567, S. 470–474; dt. Übers. bei K. H. L. Pöhlitz (Hg.), *Die europäischen Verfassungen*

festländischen Provinzen des Königreichs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein spezifisches Karrieremodell in der Zivil- und Justizverwaltung durch, das – zusammen mit der weiter vorangetriebenen bzw. nun auch für Sizilien bestätigten Aufhebung des Feudalsystems – den Aufstieg bürgerlicher Schichten ermöglichte.<sup>73</sup>

Die persönliche Freiheit im strafrechtlichen Sinne wie überhaupt die allgemeine Rechtsgleichheit wurden in Piemont-Sardinien – sieht man einmal von punktuellen Reforminitiativen zur Aufhebung der Folter und zur Reduzierung anderer Strafmaße ab<sup>74</sup> – aufgrund der verspäteten Gesetzeskodifikation, die in Neapel-Sizilien immerhin schon 1819 mit Vorbildcharakter für alle italienischen Staaten erfolgte, nur zögerlich gewährt. Erst die im Zeitraum 1837–1842 erlassenen neuen albertinischen Gesetzbücher<sup>75</sup> schufen eine umfassende Rechtssicherheit, die allerdings die rechtliche Ungleichheit der Frauen, die Geltung des Majorats und die persönliche Immunität der Geistlichen<sup>76</sup> fortschrieben und eine einheitliche Strafprozessordnung noch ausklammerten.

Ungeachtet der neuen Rechtssicherheit setzte sich mit den Gesetzbüchern im Königreich Sardinien jedoch keine rechtliche Gleichstellung religiöser Minderheiten wie der Waldenser und Juden, mithin der Grundsatz der Religionsfreiheit, durch.<sup>77</sup> Folgerichtig büßten die religiösen Minderheiten viele ihrer unter der französischen Ordnung erlangten Rechte (Ämterzugang, Eheschließung mit Katholiken, Besitzerwerb) zum Teil wieder ein, während die Liberalisierung der Berufswahl weitgehend bestehen blieb. Daher kann der im piemontesisch-sardinischen Staatsbürgerrecht verankerte Ausschluss der Juden, das gemäß Zivilgesetzbuch von 1837 dem Abstam-

---

seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. 2, Neuaufl. Leipzig 1833, S. 447 f. Durch Gesetz vom 31.10.1837 wurde dann die Vergabe der Staatsämter in beiden Teilen des Königreichs von der Bindung an die Herkunft wieder gelöst. Vgl. Antonio Marongiu, Il »General Parlamento« del 1848–1849 nella storia del Parlamento siciliano, in: S. M. Ganci/R. Guccione Scaglione (Hg.), *La Sicilia e l'unità d'Italia. Atti del convegno internazionale di studi storici sul Risorgimento italiano*, Milano 1962, S. 533–544, hier S. 539.

- 73 Carolina Castellano, *Il mestiere di giudice: magistrati e sistema giuridico tra i francesi e i Borbone 1799–1848*, Bologna 2004, S. 7. Zur Kontinuität der Verwaltungsbeamten zwischen napoleonischer Epoche und der Restauration am Beispiel der Finanzbeamten Neapels vgl. Maria Rosaria Rescigno, *La costruzione di un'identità burocratica. Gli impiegati delle imposte indirette di Napoli nel primo Ottocento*, in: *Le Carte e la Storia* 2006, Nr. 1, S. 179–188; dies., *All'origine di una burocrazia moderna. Il personale del Ministero delle Finanze nel Mezzogiorno di primo Ottocento*, Napoli 2007. Zur sizilianischen Elite siehe Alfio Signorelli, *Dall'Antico Regime alla monarchia amministrativa. L'apprendistato politico delle élites siciliane*, in: *Rassegna storica del Risorgimento* 93 (2006), H. 3, S. 323–359.
- 74 Vgl. zu den einzelnen Verordnungen Pasquale Del Giudice, *Storia del diritto italiano*, Bd. 2: *Fonti, legislazione e scienza giuridica dal secolo XVI ai giorni nostri*, Frankfurt a. M.–Firenze 1969, S. 208; Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 209.
- 75 Zur Kodifikation vgl. Kapitel 6, Justiz.
- 76 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.9.2 (Konkordat mit Piemont-Sardinien über die persönliche Immunität v. 27.3.1841).
- 77 Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 238 f.

mungsprinzip (*ius sanguinis*) folgte, als Abkehr von der napoleonischen Säkularisierung und als Ausdruck einer stark konfessionellen Prägung des Staatsbildungsprozesses interpretiert werden.<sup>78</sup> Insgesamt reichte die rechtliche Benachteiligung der Juden in Piemont-Sardinien nicht an die kompromisslose Segregationspolitik im Kirchenstaat, allerdings auch nicht an die toleranten Verhältnisse in der Toskana heran.<sup>79</sup> Im Übrigen bestand neben den konfessionellen bzw. geschlechtsspezifischen<sup>80</sup> gesellschaftlichen Ungleichheiten auch in geografischer Hinsicht keine Rechtsgleichheit, blieben doch die alten Gesetze auf der Insel Sardinien bestehen, die dort erst 1838–1840 mit der allmählichen Aufhebung des Feudalsystems eingeschränkt und 1848 mit der Einführung der albertinischen Gesetzbücher aufgehoben wurden. Im gesamten Untersuchungszeitraum bestanden außerdem immer wieder Sondergerichte zur politischen Verfolgung.<sup>81</sup>

Im Bereich der politischen Grundrechte knüpfte die mit der Restauration einsetzende repressive Gesetzgebung zum Teil an die Regelungen des Ancien Régime, zum Teil an die autoritären Tendenzen der spätnapoleonischen Epoche an.<sup>82</sup> Im Königreich Piemont-Sardinien wurde die Rückkehr zur vornapoleonischen Rechtsordnung von einer Rationalisierung der Zensurorganisation und einer Effektivierung ihrer präventiven Anwendung begleitet, deren repressiver Charakter sich erst im Zuge der Kultur- und Reformpolitik Karl Alberts in den 1830er-Jahren lockerte. Dagegen dokumentierte im Königreich beider Sizilien bereits ab 1815/16 die Fortsetzung der unter napoleonischer Herrschaft entwickelten aktiven Pressepolitik (staatliche Privilegierung und Protektion von königlichen Druckereien und Staatsgazetten) den

78 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.4.1 (Königliche Patente über die Waldenser v. 27.2.1816); Königliche Patente vom 1. März 1816 bezüglich der Juden, in: G. Favale (Hg.), *Indici delle leggi e provvedimenti emanati dal 14 maggio 1814 a tutto il 1839 ed anteriormente contenuti nella Collezione Celerifera*, Torino 1840, S. 12 (Regest); Manifesto del R. Senato di Nizza vom 21. Januar 1828 und Manifesto del R. Senato di Genova vom 19. Februar 1828 zur Ablehnung von Zwangstaufen für Juden, in: Favale (Hg.), *Indici* (wie oben), S. 13 (Regesten). Vgl. auch Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 118; Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 27; Michele Rosboch, *Le minoranze religiose e le riforme di Carlo Alberto*, in: *Studi piemontesi* 35 (2006), H. 1, S. 123–128. Zu der angesprochenen Interpretation gelangt Vito Francesco Gironda, *Die Politik der Staatsbürgerschaft. Deutschland und Italien im Vergleich 1800–1914*, Göttingen 2010, S. 71 f., 312 f.

79 Luciano Tas, *Storia degli ebrei italiani*, Roma 1987, S. 89–94; siehe hierzu den Beitrag über die mittelitalienischen Territorien und den Kirchenstaat im vorliegenden Handbuchband.

80 Vgl. hierzu die Ausführungen zur Gesetzeskodifikation in Kapitel 6, Justiz.

81 Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 338 f.

82 Zur Pressepolitik im napoleonischen Italien vgl. Daum, *Oszillationen* (wie Fn. 9), S. 112–114; ders., *Italien* (wie Fn. 7), S. 379, 382 f., 386. Zur Kontinuität zwischen napoleonischer und Restaurationsepoche bei der Regelung der Pressefreiheit siehe John A. Davis, *Politics of Censorship in Italy from Napoleon to Restoration*, in: Laven/Riall (Hg.), *Napoleon's Legacy* (wie Fn. 8), S. 237–256. Speziell zur Zensurpolitik in der Restauration: Maria Iolanda Palazzolo, *I libri, il trono, l'altare. La censura nell'Italia della Restaurazione*, Milano 2003; D. M. Bruni (Hg.), *Potere e circolazione delle idee. Stampa, accademie e censura nel Risorgimento italiano*, Milano 2007.



umfassenden Anspruch des monarchischen Staats auf Kontrolle und Besetzung des öffentlichen Raums.<sup>83</sup>

Die den Erhebungen von 1820/21 und 1831 folgende Beschränkung politischer Grundrechte äußerte sich nicht nur in einer Verschärfung der Zensurmaßnahmen, sondern auch einer weiteren Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit, die ohnehin seit Beginn der Restauration unter der behördlichen Reglementierung des Vereinswesens und einem kategorischen Verbot geheimer Verbindungen gelitten hatte.<sup>84</sup> Das sardinische Strafgesetzbuch von 1839 verbot Arbeitern, die seit 1829 durch das obligatorische Arbeitsbuch der Kontrolle von Arbeitgebern und Polizei unterstellt waren, jede Art von organisiertem oder spontanem Widerstand sowie Absprachen (Art. 399).<sup>85</sup> Die Aufhebung der Handwerkerzünfte führte 1844 sogar noch zu einer Verschärfung der behördlichen Disziplinierung, da die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen in Handwerksbetrieben fortan von der Genehmigung durch die Bürgermeisterämter abhängig gemacht wurde. Allerdings bereitete die betreffende Verordnung indirekt den Boden für die in den 1850er-Jahren entstehenden organisierten Interessenvertretungen (Arbeiterhilfsvereine), indem sie nämlich auch weiterhin den Zusammenschluss der Handwerker zum Zwecke religiöser Zusammenkünfte sowie der Wohltätigkeit und Fürsorge ausdrücklich erlaubte.<sup>86</sup> Insgesamt wirkten aber bis 1847 Zensur- und Vereinigungsverbot in verzögerndem Sinne auf die Entstehung eines politischen Vereins- und Parteiwesens, das bis 1821 im Geheimbund der Carboneria und nach 1830/31 in Giuseppe Mazzinis »Jungem Italien« seine ersten, rudimentären Formen ausbildete.<sup>87</sup>

83 Zur piemontesischen Zensurgesetzgebung und -praxis siehe jetzt Nicola Gabriele, *Modelli comunicativi e ragioni di Stato. La politica culturale sabauda tra censura e libertà di stampa (1720–1852)*, Firenze 2009 (bes. S. 203–233 zum Zeitraum 1815–1847); zu Karl Alberts nationalitalienisch orientierter Kulturpolitik vgl. Kapitel 8, *Verfassungskultur. Zur Presse- und Zensurpolitik der bourbonischen Restauration* siehe ausführlich Daum, *Oszillationen* (wie Fn. 9), S. 114–119, 131–135, 207–213, 222–238, 255 f.; Vincenzo Trombetta, *L'editoria napoletana dell'Ottocento*, Milano 2008, S. 13–26, 33–37. Zu den Amtsblättern der Provinzen, die im Königreich beider Sizilien von der napoleonischen Herrschaft übernommen wurden, siehe CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.5.3 (Dekret über die Zivilverwaltung Siziliens v. 11.10.1817), Art. 20.

84 Zum Verbot aller nicht genehmigten oder geheimen Versammlungen und Vereinigungen sowie der Mitgliedschaft in ausländischen Geheimgesellschaften im Königreich Sardinien (Verordnung vom 10. Juni u. 30. September 1821) siehe Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 342 f. u. Anm. 89–93; zum Verbot geheimer Verbindungen und zur Vereinsreglementierung im Königreich beider Sizilien siehe *Collezione* (wie Fn. 45), 1816/II, H. 57, Nr. 440, S. 124–126 (Gesetz vom 8. August 1816); *Codice per lo regno delle Due Sicilie, Napoli 1819*, Bd. 2 (*Leggi penali*), Libro II, Titolo VI, Capitolo II, Art. 305–311, S. 76 f.

85 Ambrosini, Carlo Alberto (wie Fn. 56), S. 178–180.

86 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.4.2 (Verordnung zur Auflösung der Handwerkerzünfte v. 14.8.1844), Art. 3–10 (zur behördlichen Genehmigung der Aufnahme von Arbeitsverhältnissen), Art. 12 (zur Zulassung religiöser und karitativer Vereinigungen bzw. Versammlungen).

87 Vgl. auch Kapitel 8, *Verfassungskultur*.

## 5 Verwaltung

In allen italienischen Restaurationsstaaten lässt sich 1815–1847, mit jeweils unterschiedlicher Ausprägung und als graduell fortschreitende Entwicklung, eine vor allem finanzpolitisch motivierte administrative Durchdringung des Territoriums feststellen, die ein deutliches Wachstum des Verwaltungssektors, die Bürokratisierung des Regierungsapparats sowie den sozialen Aufstieg, die Professionalisierung und die territoriale Mobilität bürgerlicher Funktionäre zur Folge hatte.<sup>88</sup> Eine direkte Übernahme des zentralistischen napoleonischen Verwaltungsmodells ist, zumindest von Restaurationsbeginn an, nur im Königreich beider Sizilien zu beobachten, wo das französische System nun allmählich auch auf die Insel Sizilien ausgedehnt wurde.<sup>89</sup> Im Gegensatz zum sardinischen Fall behielt somit die süditalienische administrative Monarchie die strikte Trennung zwischen Justiz- und Zivilverwaltung, zwischen regulärer Verwaltungstätigkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit bei. Allerdings funktionierte die erneuerte Verwaltungsordnung auf Sizilien nie reibungslos, da beispielsweise die »Consigli di intendenza« (»Intendanturräte«), d. h. die unter dem Vorsitz der Intendanten arbeitenden Provinzialverwaltungsbehörden, von den lokalen Notabeln sabotiert wurden und daher faktisch nie zusammentraten.<sup>90</sup> Auch fanden im festländischen Landesteil erlassene Verwaltungsgesetze erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung Anwendung auf der Insel.<sup>91</sup>

88 Für eine knize Synthese der Verwaltungsgeschichte der italienischen Restauration siehe Giuseppe Astuto, *L'amministrazione italiana. Dal centralismo napoleonico al federalismo amministrativo*, Roma 2009, S. 33–44. Vgl. auch, mit Differenzierung gegenüber dem napoleonischen Verwaltungssystem, den Beitrag über die mittelitalienischen Territorien und den Kirchenstaat im vorliegenden Handbuchband (dortiges Unterkapitel 5, Verwaltung).

89 Vgl. zu dem 1806–1808 im napoleonischen Königreich Neapel eingeführten Verwaltungssystem Daum, *Italien* (wie Fn. 7), S. 388–390. Zur kontinentalen Provinzialgliederung nach der Restauration siehe das Gesetz vom 1. Mai 1816 und das Organische Gesetz zur Zivilverwaltung vom 12. Dezember 1816, in: *Collezione* (wie Fn. 45), 1816/I, H. 45, Nr. 360, S. 339–344; ebd., 1816/II, H. 77, Nr. 570, S. 485–573. Zur neuen Provinzialgliederung Siziliens siehe Dekret über die Zivilverwaltung Siziliens v. 11. Oktober 1817, in: *CD-ROM-2*, Dok.-Nr. 4.1.5.3, Art. 4–5; Dekrete vom 26. Dezember 1824 und 8. März 1825, in: *Collezione* (wie Fn. 45), 1824/II, H. 116, Nr. 1385, S. 518–523; ebd., 1825/I, H. 5, Nr. 114, S. 129–131. Den moderneren und einheitlicheren Charakter der Verwaltungsstruktur des Königreichs beider Sizilien im Vergleich zu derjenigen der übrigen italienischen Restaurationsstaaten betont Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 249 f.

90 Meriggi, *Stati italiani* (wie Fn. 3), S. 136 f.

91 Nach längerer Verzögerung wurde die festländische Zivilverwaltungsordnung durch Gesetz vom 7. Mai 1838 endgültig auf die Insel ausgedehnt; *Collezione* (wie Fn. 45), 1838/I, H. 179, Nr. 4599, S. 152–154.

Im Königreich Sardinien kehrte man 1814<sup>92</sup> zur – vor allem auf kommunaler Ebene modifizierten – Verwaltungsordnung des Ancien Régime zurück.<sup>93</sup> Hierbei versuchte man, das adelige Element in der Kommunalverwaltung zu stärken, indem man den zu außerordentlichen Anlässen einzuberufenden »Consiglio raddoppiato« (»doppelter Gemeinderat«) auch für adelige Grundbesitzer öffnete, die nicht mehr in der Gemeinde wohnten, solange sie noch Besitz dort hatten.<sup>94</sup> Schließlich wurden die Gemeinden im Rahmen der nachrevolutionären Repression unter Karl Felix ab 1821 auch im Haushaltsbereich nun strikt dem Innenministerium unterstellt.<sup>95</sup> Die Ablehnung der noch im Ancien Régime gewährten lokalen Autonomien motivierte sich auch aus dem Gegensatz zwischen der mit der Zentraladministration verbündeten politischen Elite und der neuen wirtschaftlich-politischen Schicht des Bürgertums, das den alten Landadel aus den lokalen Körperschaften verdrängt hatte, um von dort seinen Machtaufstieg in die Wege zu leiten. Dieser institutionelle Dualismus zwischen Zentral- und Lokalverwaltung wurde ab Beginn der Restauration unter Viktor Emanuel I. spürbar und verschärfte sich unter dessen Nachfolger Karl Felix sogar noch, um dann mit der Reformgesetzgebung Karl Alberts abzuklingen.<sup>96</sup> Insbesondere dessen Instruktion für die Kommunalverwaltung vom 1. April 1838<sup>97</sup> bedeutete eine

92 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.1 (wie Fn. 39), Art. 1, 4; vgl. auch Kapitel 2, Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene.

93 Nach der Wiedereinführung der kommunalen Verwaltungsordnung des Ancien Régime (Edikt vom 21. Mai 1814), die erst 1775 vereinheitlicht worden war, beauftragte eine darauf folgende Instruktion vom 26. Mai die Provinzintendanten mit der Bildung der zuvor noch wählbaren Gemeinderäte und der Nominierung der Gemeindegemeinschaften: Raccolta (wie Fn. 61), Bd. 1, Torino 1842, S. 18-23; Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 2.1: Documenti, Nr. 4, S. 83-86. Die Bürgermeister, die weitreichende Verwaltungs-, Wirtschafts- und Polizeikompetenzen besaßen und nicht nur dem besonderen Interesse der Gemeinde, sondern dem Staatsinteresse verpflichtet waren (Königliches Billet vom 23. April 1816), wurden nun direkt vom König und nur in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern von den Intendanten ernannt: Königliche Patente vom 31. Dezember 1815, in: Raccolta (wie Fn. 61), Bd. 2, Torino 1842, S. 925-928; Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 2.1: Documenti, Nr. 6, S. 89-91. Vgl. hierzu Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 64, 66-68; Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 225; Di Simone, Istituzioni (wie Fn. 24), S. 149 f.

94 Königliches Billet vom 3. Dezember 1818, in: Raccolta (wie Fn. 61), Bd. 8.2, Torino 1844, S. 319-431; Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 2.1: Documenti, Nr. 11, S. 108-135 (in Auszügen). Der »Consiglio raddoppiato« hatte u. a. die Aufgabe, dreifache Kandidatenlisten zu erstellen, auf deren Grundlage nun König und Intendanten die ordentlichen und außerordentlichen Gemeinderäte ernannten: Königliche Patente vom 27. Januar 1826, in: Raccolta (wie Fn. 61), Bd. 16, Torino 1846, S. 39 f.; Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 2.1: Documenti, Nr. 14, S. 142 f.

95 Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 226; Di Simone, Istituzioni (wie Fn. 24), S. 151.

96 Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 58, 66, 76, 81 f.

97 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.5.1 (insbes. Art. 4 über die Bestellung der Gemeinderäte). Die Instruktion gilt der Forschung als organische Vereinheitlichung und Zusammenfassung aller vorangegangenen Einzelverordnungen des Ancien Régime und der napoleonischen Herrschaft: Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 83-87 (mit ausführlicher inhaltlicher Darlegung der Instruktion). Vgl. auch Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 226 f.; Di Simone, Istituzioni (wie Fn. 24), S. 153.

Wende der bisherigen Ordnung: Sie öffnete die Gemeinderäte nicht nur für die alten Feudalherren, sondern auch für die Kreditgeber der Gemeinden und für die Unternehmer, die öffentliche Arbeiten in den Gemeinden übernommen hatten, sowie für Verwandte von strafrechtlich verfolgten Personen, also etwa auch von kriminalisierten Liberalen. Dies stärkte die Vorherrschaft des Bürgertums und der Unternehmerschicht in der Kommunalverwaltung auf entscheidende Weise.

Um aber die konservativen Eliten der Provinzzentren gegenüber den kleinbürgerlichen Notabeln in den Gemeinden zu begünstigen, setzte der sardinische Zentralstaat sukzessive auf einen Ausbau der Provinzialverwaltung.<sup>98</sup> Auf mittlerer Verwaltungsebene hatte das Edikt zur Verwaltungsgliederung vom 10. November 1818 die vormalige Einteilung des Staatsterritoriums nach Militärdivisionen (Turin, Alessandria, Cuneo, Novara, Nizza, Chambéry und nun auch Genua) als höchste Verwaltungsebene wieder in Kraft gerufen.<sup>99</sup> An der Spitze jeder Militärdivision stand ein meist adeliger Divisionsgeneral mit dem Titel eines Gouverneurs, dem vor allem die Führung der in seinem Territorium stationierten Militärverbände oblag. Außerdem waren ihm die Carabinieri hinsichtlich des Polizeidienstes verantwortlich. Entsprechend ihres doppelten Auftrags im Militär- und Polizeibereich unterstanden die Gouverneure sowohl dem Kriegsministerium als auch zunächst der Abteilung »Buon Governo« (Polizei) im Innenministerium; 1816–1821 waren sie nicht nur dem Kriegs- und Innen-, sondern auch dem in diesem Zeitraum bestehenden Polizeiministerium verantwortlich. Die wiedererrichteten Militärdivisionen, die eigentlich einer Reaktivierung der französischen Departements gleichkamen<sup>100</sup>, wurden in zahlreiche »provincie« unterteilt, die in etwa den napoleonischen Arrondissements entsprachen und ihrerseits mehrere »mandamenti« (Bezirke) umfassten. (☛ Abb. 4.1.1, S. 354 f.)

Aufgrund des Widerspruchs zwischen formalen Reminiszenzen an die traditionelle Verwaltungsordnung und faktischer Orientierung am napoleonischen Modell stockte jedoch die Umsetzung der neuen sardinischen Zivilverwaltung. Zumal die Vermischung und Überschneidung der Aufgabenbereiche, aber auch die unterschiedlichen Dienst- und Berufsmentalitäten der alt gedienten, legitimistisch gesinnten Militärgouverneure und der in napoleonischer Zeit geschulden mittleren und unteren Funktionäre zu zahlreichen Kompetenzkonflikten und Spannungen zwischen dem militärischen und zivilen Verwaltungssektor beitrugen. Als oberste Verwaltungsorgane fungierten in den Provinzen zunächst ein Militärkommandeur, der für die Garnison, die Carabinieri und die Polizei zuständig war, sowie ein Intendant für die Finanz- und Zivilverwaltung, der dem Innen- und Finanzministerium unterstand und

98 Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 97 f.

99 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.7.1 (Edikt zur Verwaltungsgliederung Piemont-Sardiniens v. 10.11.1818).

100 Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 72.

dem in den Bezirken ein Vize-Intendant untergeordnet war.<sup>101</sup> Somit wurde das in napoleonischer Zeit in Piemont eingeführte System der Präfekturen (auf Ebene der Departements) im Zuge der savoyischen Restauration durch die vormaligen Intendanturen (auf Ebene der »Provinzen«, eigentlich Arrondissements) ersetzt, die nun die Kontrolle der Polizeigewalt an die Kommandanten der Militärdivisionen zurückgeben mussten. Die entscheidende, auch finanzpolitische Effektivitätssteigerung im Verwaltungssystem führte aber erst Karl Albert durch die umfassende Reform der Provinzialverwaltung von 1842/43 herbei. Diese setzte – flankiert von einer vorübergehenden Vereinigung des Innen- und Finanzministeriums (1841–1844) – nicht nur auf die hierarchische Aufwertung der Provinzen durch ihre Zusammenfassung zu Generalintendanturen<sup>102</sup>, sondern auch auf ihre qualitative Erweiterung um Konsultativorgane (Provinzräte in den Provinzen, Provinztage auf der Ebene der Generalintendanturen).<sup>103</sup> Dadurch näherte sich das sardinische Verwaltungssystem erneut an das napoleonische Modell an.<sup>104</sup>

Im Vergleich zum Königreich beider Sizilien handelte es sich allerdings um eine verspätete Rückkehr, denn in Süditalien bestanden die in napoleonischer Epoche erprobten Verwaltungsräte auf Provinz- und Distriktebene auch nach 1815 fort<sup>105</sup>, de-

101 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.7.1 (wie Fn. 99), Art. 4. Die Kompetenzen der Intendanten und Vize-Intendanten wurden zusammenfassend geregelt durch die Königlichen Patente vom 14. Dezember 1818.

102 Die Generalintendanturen, die ab 1847 als »Verwaltungsdivisionen«, ab 1859 als »Provinzen« titulierten und verwaltungsgeschichtlich als unmittelbare Vorläufer des später auf ganz Italien ausgedehnten Präfektursystems gelten, wurden geregelt durch die Königlichen Patentbriefe vom 25. August 1842, in: *Raccolta degli atti del Governo di Sua Maestà il Re di Sardegna*, Bd. 10 (1842), S. 269–280; außerdem in: Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 2.1: Documenti, Nr. 20, S. 254–259. Die Bedeutung der Patentbriefe erörtern außerdem Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 90 f.; Angelo Porro, *Il prefetto e l'amministrazione periferica in Italia. Dall'Intendente subalpino al prefetto italiano (1842–1871)*, Milano 1972 (bes. S. 3–20 zur Entwicklung der Generalintendanturen im Königreich Sardinien 1842–1847). In Ausführung der Königlichen Patentbriefe vom 25. August wurden die Kompetenzen der Generalintendanten durch die nachfolgenden Königlichen Patentbriefe vom 31. Dezember 1842, ediert bei Porro, *Prefetto* (wie oben), S. 201–216, detailliert geregelt.

103 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.5.2 (Verordnung zur Einrichtung von Provinztagen und Provinzräten v. 31.8.1843). Diese Patentbriefe finden sich inhaltlich dargestellt bei Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 91–93.

104 In der Tat entsprach der neue Provinzrat dem Rat des Kreises oder Arrondissements aus napoleonischer Zeit, während der Provinztag an den Departementrat erinnerte und außerdem auf die künftige »Giunta provinciale« (»Provinzversammlung«) des italienischen Nationalstaats verwies. Vgl. Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 228 f.; Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 154.

105 In Süditalien waren seit 1806 den Intendanten entsprechende »Consigli d'Intendenza« (»Intendanturräte«) zur Seite gestellt, während die aus Notabeln gebildeten »Consigli provinciali« (Provinzräte) und »Consigli distrettuali« (Distrikträte) konsultative Funktionen wahrnahmen. In der Verfassungsrevolution von 1820/21 wurden die Provinz- und Distrikträte sogar durch wählbare »Deputazioni provinciali« (»Provinzabordnungen«) ersetzt; Daum, *Reflexion* (wie Fn. 48), S. 253 Anm. 40.

ren Kompetenzen freilich auf die fakultativen Ausgaben der Provinzen und Distrikte sowie deren Steuerfinanzierung beschränkt blieben (Beaufsichtigung der öffentlichen Arbeiten, Aufteilung der Grundsteuerquoten auf Gemeinden und Distrikte, Vorbereitung des Haushaltsentwurfs der Provinz). In Piemont-Sardinien waren konsultative Verwaltungsorgane vor ihrer systematischen und flächendeckenden Einführung durch die Verwaltungsreform von 1843 lediglich vorübergehend<sup>106</sup> bzw. mit regionaler Beschränkung auf die annektierten ligurischen Provinzen vorgesehen.<sup>107</sup> Eine besondere Verwaltungsregion im Zivil- und Justizbereich bildete im Übrigen auch die Insel Sardinien, die man erst im Herbst 1847 mit dem festländischen Verwaltungssystem zu vereinheitlichen suchte.

Abgesehen von Karl Alberts unverwirklichtem Reformentwurf vom November 1847, der mit seinen wählbaren lokalen Verwaltungsorganen durchaus eine potenzielle Alternative gegenüber dem letztlich die Oberhand behaltenden Verwaltungszentralismus aufzeigte<sup>108</sup>, brachte der anhaltende Antagonismus zwischen Zentral- und Lokalverwaltung zwei Prinzipien hervor, die die piemontesische und dann auch die italienische Lokalverwaltung langfristig kennzeichnen sollten: die Nominierung der lokalen Verwaltungsfunktionäre von oben<sup>109</sup> und die klare Trennung der lokalen öffentlichen Ausgaben in »ordentliche« und »außerordentliche« Aufwendungen.<sup>110</sup>

## 6 Justiz

Im Bereich der Rechtskodifikation sahen sich die restaurierten italienischen Dynastien nicht nur in Kontinuität zur napoleonischen Epoche, sondern geradezu zum aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts, an dessen Kodifikationsbemühungen sie nun durch die partielle Beibehaltung bzw. Übernahme der französischen Gesetzbücher anknüpfen wollten.<sup>111</sup> Auch wenn sie damit die Idee des Rechtsstaats und der

106 So hatte Viktor Emanuel I. 1817/18 Notabelnversammlungen auf Provinzebene einberufen, die über die notwendigen öffentlichen Arbeiten beraten sollten; auch forderte Karl Albert 1841, im Zuge der vorübergehenden Vereinigung von Innen- und Finanzministerium, die Notabeln vor Ort zur Beratung der Provinzhushalte auf.

107 Neben der Einführung von Provinzräten in den Territorien der ehemaligen Stadtrepublik Genua hatte der Wiener Kongress außerdem der Stadt Genua als Freihafen einige Sonderprivilegien eingeräumt. Vgl. Kapitel 1, Italien 1815–1847; siehe auch Meriggi, *Stati italiani* (wie Fn. 3), S. 118.

108 *Regio Editto per l'Amministrazione dei Comuni e delle Provincie* (27.11.1847), in: *Raccolta* (wie Fn. 102), Bd. 15 (1847), S. 617–695; Petracchi, *Origini* (wie Fn. 24), Bd. 2.1: *Documenti*, Nr. 24, S. 270–304. Vgl. auch Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 154.

109 Vgl. neben den bereits angesprochenen Verordnungen zur Kommunalverwaltung vom 26.5.1814, 31.12.1815 und 23.4.1816 auch Petracchi, *Origini* (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 64, 66–68.

110 Vgl. zu dieser Differenzierung Kapitel 11, Finanzen.

111 Ein Überblick zu den Kodifikationen in den italienischen Restaurationsstaaten findet sich bei Sandro Notari, *L'Italia e l'eredità francese. Codici e costituzioni dalla Restaurazione all'Unità*, in: Paolo Alvazzi Del Frate u. a., *Costituzioni e codici moderni. Saggi e lezioni*, Torino 2007, S. 135–

Rechtsgleichheit sowie die Praxis der mündlichen, öffentlichen Gerichtsverhandlung und der obligatorischen Urteilsbegründung in die Restauration hinübertrieten, verbanden die Herrscher mit dem Kodifikationsanspruch naturgemäß nicht unbedingt konstitutionelle Zugeständnisse. In jedem Fall sahen sich die Regierungen auch dort, wo die französischen Gesetzbücher zu Beginn der Restauration aufgehoben wurden, sukzessive (im Falle Modenas allerdings erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts) zu eigenen Kodifikationsinitiativen veranlasst, bei denen auch weiterhin das napoleonische Modell die maßgebliche Orientierung bot.<sup>112</sup> Dabei wurden lediglich die französischen Bestimmungen zum Personen-, Familien- und Erbrecht im Sinne einer Erweiterung der väterlichen Gewalt, der alleinigen Gültigkeit der kanonischen, also unauflösbaren Ehe, einer Verschärfung der persönlichen und wirtschaftlichen Inferiorität der Frau und einer Abschwächung des Prinzips der Intestaterbfolge zugunsten der testamentarischen Erbfolge zurückgenommen. Einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Entwicklung war das Königreich Lombardo-Venetien, wo seit 1816 das auf römischem Recht gründende österreichische ABGB von 1811 galt, was zu einer Polarisierung beider Modelle im öffentlichen Diskurs Anlass gab.<sup>113</sup>

Wie auch in anderen Verfassungsbereichen bildete die restaurierte bourbonische Monarchie in Süditalien bei der Aneignung der französischen Ordnung die Vorhut.<sup>114</sup> Die neapolitanische Kodifikation von 1819<sup>115</sup> orientierte sich – abgesehen von den

225, hier S. 157-175. Eine nützliche Synthese der Zivilgesetzgebung in den italienischen Restaurationsstaaten und ihrer Beeinflussung durch das napoleonische Modell bieten Ranieri, *Italia* (wie Fn. 36), S. 183-189, 192 (Quellen- und Literaturlage), 226-297 (Synthese nach Einzelstaaten); Guido Astuti, *Il Code Napoléon in Italia e la sua influenza sui codici degli stati italiani successori*, in: *Napoleone e l'Italia*, Bd. 1, Roma 1973, S. 175-239, hier: S. 202-216; Carlo Ghisalberti, *Unità nazionale e unificazione giuridica in Italia. La codificazione del diritto nel Risorgimento*, Roma-Bari 1979, S. 202-204, 214 f., 223 f. Siehe auch den Beitrag über die mittelitalienischen Territorien und den Kirchenstaat im vorliegenden Handbuchband (dortige Unterkapitel 4, Grundrechte, und 6, Justiz).

112 Ghisalberti, *Unità* (wie Fn. 111), S. 226 f., 277-281; Paolo Ungari, *Storia del diritto di famiglia in Italia 1796-1975*, Neuausg. hg. v. F. Sofia, Bologna 2002, hier bes. S. 125-139.

113 Zu den ideologischen, d. h. antihabsburgischen Konnotationen dieser Debatte vgl. Luisa Levi d'Ancona, *Padri e figli nel Risorgimento*, in: A. M. Banti/P. Ginsborg (Hg.), *Il Risorgimento*, Torino 2007, S. 153-179, hier: S. 158 f. Siehe weiterhin zur Strafrechtspraxis in Lombardo-Venetien G. Chioldi/C. Povolo (Hg.), *Amministrazione della giustizia penale e controllo sociale nel Regno Lombardo-Veneto*, Sommacampagna 2007. Zur Bedeutung, die die österreichische Zivilrechtskodifikation neben dem napoleonischen Modell im nationalen Einigungsprozess Italiens spielte vgl. Di Simone, *Codice* (wie Fn. 35). Allgemein zur Ausstrahlungskraft des ABGB auf die italienischen und andere europäische Staaten siehe P. Caroni/E. Dezza (Hg.), *L'ABGB e la codificazione asburgica in Italia e in Europa*, Padua 2006.

114 Del Giudice, *Storia* (wie Fn. 74), S. 186, 189-199; Astuti, *Code Napoléon* (wie Fn. 111), S. 192-194; Ghisalberti, *Unità* (wie Fn. 111), S. 230-234; Landi, *Istituzioni* (wie Fn. 18), Bd. 1, S. 80-92.

115 *Codice per lo regno delle Due Sicilie*, 5 Bde., Napoli 1819. Der neue Kodex wurde mit seinen 5 Teilen (Zivil- und Strafgesetzbuch, Zivil- und Strafprozessordnung sowie Handelsgesetzbuch) durch Gesetz vom 26. März zum 1. September 1819 in Kraft gesetzt; vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.4.4. Siehe auch Francesco Masciari, *La codificazione civile napoletana. Elaborazione e re-*

üblichen Abweichungen im Familien-, Ehe- und Erbrecht<sup>116</sup> – stark am französischen Vorbild. Sie führte erstmals eine für beide süditalienische Landesteile einheitliche Rechtssituation – freilich mit Ausnahmen für Militär und Klerus<sup>117</sup> – herbei. Sie bildete weiterhin die erste eigenständige Kodifikation im Italien der Restauration und sollte zudem bis zur nationalen Einigung Italiens 1861 Bestand haben. Von der süditalienischen Kodifikation ging daher eine große Ausstrahlungskraft auf die anderen italienischen Staaten aus und sie beeinflusste insbesondere die späteren Kodifikationsbemühungen in Piemont-Sardinien. Dort<sup>118</sup> bestand bis 1837 ein fragmentierter Rechtsraum, da durch das Restaurationsedikt vom 21. Mai 1814 zwar insgesamt die alten Rechtsverhältnisse wiederhergestellt wurden, in Ligurien jedoch das napoleonische Zivilrecht weitergalt<sup>119</sup> und auch auf der Insel Sardinien besondere Rechtsverhältnisse fortbestanden, die allerdings 1827 erstmals in einem einzigen Kodex, dem sog. »Codice Feliciano«, zusammengefasst wurden.<sup>120</sup> Erst infolge des Herrschaftsantritts Karl Alberts kam es zu einer umfassenden Gesetzesreform, die neben der Aufhebung der Feudalgerichtsbarkeit auf Sardinien (1836)<sup>121</sup> die Ausarbeitung der

---

visione delle leggi civili borboniche (1815–1850), Napoli-Roma 2006; Armando De Martino, Die Gerichtsverfassung im Königreich Neapel zwischen Ancien régime und neuer Ordnung, übers. v. G. Kuck, in: C. Dipper u. a. (Hg.), Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien – Verwaltung und Justiz, Berlin 1995, S. 269–295, hier: S. 290.

116 Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.4.5 (Eherecht im Zivilgesetzbuch beider Sizilien v. 1.9.1819), bes. Art. 202, 204, 206, 210, 226, 227 (zur rechtlichen und wirtschaftlichen Unterordnung der Ehefrau); Codice per lo Regno delle Due Sicilie, Parte Prima: Leggi civili, Napoli 1819, Tit. II, Cap. III, Art. 67 und Tit. V, Cap. IV, Art. 189 (zur kanonischen Eheschließung); Tit. V, Cap. 1, Art. 163–167 (zur väterlichen Gewalt). Weitere Abweichungen betrafen das zum Teil verschärfte Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung, die sich an der heimischen Vorlage von 1808 orientierte und daher auf das Institut des Geschworenengerichts verzichtete; vgl. hierzu Daum, Italien (wie Fn. 7), S. 395 f. Zur sardinischen Strafprozessordnung von 1847, die ebenfalls kein Geschworenengericht vorsah, siehe Isidoro Soffietti, Sulla storia dei principi dell'oralità, del contraddittorio e della pubblicità nel procedimento penale. Il periodo della Restaurazione nel Regno di Sardegna, in: Rivista di storia del diritto italiano 44–45 (1971/72), S. 125–241.

117 Durch Gesetze vom 30. Januar und 30. Juni 1819 wurden entsprechende Militärstrafgesetzbücher erlassen; zum Klerus siehe Kapitel 9, Kirche.

118 Zur Kodifikation im Königreich Sardinien der Restauration siehe Del Giudice, Storia (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 207–222; Astuti, Code Napoléon (wie Fn. 111), S. 195–197; Ghisalberti, Unità (wie Fn. 111), S. 235–245; Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 220–223; Gian Savino Pene Vidari, L'attesa dei codici nello stato sabaudo della restaurazione, in: Rivista di storia del diritto italiano 68 (1995), S. 107–152.

119 Vgl. Del Giudice, Storia (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 210; Aquarone, Politica (wie Fn. 24), S. 39 f.

120 Die »Leggi civili e criminali pel regno di Sardegna« wurden am 16. Januar verkündet und am 1. September 1827 auf Sardinien veröffentlicht, wo sie zum 1. Januar 1828 in Kraft traten; Del Giudice, Storia (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 213; Aquarone, Politica (wie Fn. 24), S. 353 f.; Pene Vidari, Attesa (wie Fn. 118), S. 124.

121 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.6.2 (Edikt zur Aufhebung der Feudalgerichtsbarkeit auf Sardinien v. 1.6.1836).



neuen albertinischen Gesetzbücher betraf<sup>122</sup>, die sich wieder auf das französisch-napoleonische Modell zurückorientierten und im Zeitraum 1837–1847 fertig gestellt und verkündet wurden.<sup>123</sup> Aufgrund seiner Abweichungen vom napoleonischen Modell (Katholizismus als exklusive Staatsreligion, Vorrang kirchlicher Normen im Ehe-recht, Rechtsprivilegien des Klerus, letzte Rechtsentscheidungsbefugnis beim König, Stärkung der väterlichen Gewalt, Aufrechterhaltung von Majorat, Primogenitur und Fideikommiss)<sup>124</sup> bedeutete die Inkraftsetzung des ersten sardinischen Zivilgesetzbuchs 1838 für die ligurischen Territorien einen Rückschritt. Zugleich hob es sich durch die ausführliche Regelung und Garantie des (auch geistigen)<sup>125</sup> Eigentumsrechts und vor allem die für die Epoche einzigartige Reglementierung der Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässern durch Landwirtschaft und Industrie<sup>126</sup> positiv von seinem französischen Vorläufer ab. Insgesamt betrachtet führte die neue Kodifikation zu einer deutlichen Rationalisierung und Garantie des Rechts, wovon lediglich die Insel Sardinien ausgenommen blieb, auf der noch bis 1848 der »Codice Feliciano« bestand.

Die Justizverwaltung der italienischen Restaurationsstaaten blieb ebenfalls auf das napoleonische Modell verpflichtet, auch wenn dessen Übernahme fast nirgendwo sofort und vollständig erfolgte.<sup>127</sup> Die allmählichen Reformen der Justizverwaltung in

122 Für eine ausführliche Rekonstruktion der 1831 einsetzenden Beratungen über das Zivilgesetzbuch siehe Gian Savino Pene Vidari, *Un centocinquantesimo: il codice civile albertino*, in: *Studi Piemontesi* 16 (1987), S. 315–324, hier: S. 318–321; ders., *Attesa* (wie Fn. 118).

123 Die neuen albertinischen Gesetzbücher umfassten das Zivilgesetzbuch vom 20. Juni 1837 (ergänzt durch die Königlichen Patentbriefe vom 6. April 1839 und das Edikt vom 30. Juni 1840, die respektive die Durchführung von Enteignungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse und die Eigentumsregelung für Höhlen und Minen betrafen), das zum 1. Januar 1838 auf dem Festland in Kraft trat; das Strafgesetzbuch vom 26. Oktober 1839, das zum 15. Januar 1840 auf dem Festland in Kraft trat; das Militärstrafgesetzbuch vom 28. Juli 1840, das zum 1. Januar 1841 auf dem Festland in Kraft trat; das Handelsgesetzbuch vom 30. Dezember 1842, das zum 1. Juli 1843 auf dem Festland in Kraft trat; die Strafprozessordnung vom 30. Oktober 1847, die zum 1. Mai 1848 auf dem Festland in Kraft trat. Demgegenüber wurde die Zivilprozessordnung, für die durch Reglement vom 11. Januar 1840 zunächst nur einige Teilbestimmungen erlassen wurden, ganzheitlich erst 1854 unter Viktor Emanuel II. (1820–1878, König ab 1849) fertiggestellt.

124 Zur Bedeutung des kirchlichen Rechts: Ghisalberti, *Unità* (wie Fn. 111), S. 239, 276; D’Ancona, *Padri* (wie Fn. 113), S. 161; siehe auch Kapitel 9, Kirche. Zur Intervention des Königs in die Rechtsprechungspraxis vgl. Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 31 f. u. Anm. 28 f. Zur Wiedereinführung von Primogenitur und Fideikommiss 1817 sowie von Majoraten (Regelung durch Edikt vom 14. Oktober 1837, Reglement vom 9. Oktober 1838), die allerdings in der Praxis kaum in Anspruch genommen wurden, siehe Del Giudice, *Storia* (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 218; Astuti, *Code Napoléon* (wie Fn. 111), S. 207; Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 118–120.

125 Del Giudice, *Storia* (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 218.

126 Die neue Wasserordnung, die sukzessive auch in Frankreich rezipiert wurde, orientierte sich direkt an Gian Domenico Romagnosi, *Della condotta delle acque*, Milano 1823–1825; ders., *Della ragion civile delle acque*, Milano 1829–1835.

127 Vgl. den Beitrag über die mittelitalienischen Territorien und den Kirchenstaat im vorliegenden Handbuchband (dortiges Unterkapitel 6, Justiz).

Piemont-Sardinien wirkten vorbereitend für die spätere nationale Einigung Italiens<sup>128</sup>, obwohl dort viele Sondergerichte zunächst oder sogar dauerhaft fortbestanden.<sup>129</sup> Den 1814 wiedererrichteten Senaten von Turin, Chambéry, Nizza und Genua, die als letztinstanzliche Gerichte für Piemont, Savoyen und Ligurien die französischen Appellationsgerichte ersetzten, wurden durch die Justizreform Karl Felix' (Edikt vom 27. September 1822) sog. »Tribunali di Prefettura« in jeder Provinzhauptstadt untergeordnet. Diese Gerichte waren in erster Instanz für die größeren Rechtsfälle zuständig und dienten ihrerseits als Berufungsinstanz gegenüber den in den Bezirkshauptstädten der Provinz eingesetzten »giudici mandamentali« (Bezirksrichter) – den weitgehend im Amt belassenen Friedensrichtern des französischen Justizsystems.<sup>130</sup> Die Reform von 1822 bedeutete auch eine Annäherung an den Grundsatz der Rechtsgleichheit, da sie den Richtern unter Verbot des Sportelnsystems und Einführung staatlich verwalteter Gerichtsgebühren erstmals nach der Restauration wieder ein Festgehalt zuerkannte.<sup>131</sup> Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ging infolge der Aufhebung der napoleonischen Präfekturverwaltung zunächst je nach Rechtsmaterie auf mehrere Einrichtungen der Exekutive (u. a. Intendanten und Rechnungskammer) über, um dann mit den Verwaltungsreformen von 1842/43 zumindest in erster Instanz erneut einem Konsultativorgan, nämlich dem »Consiglio d'intendenza« (»Intendanterrat«) auf der Ebene der Generalintendanturen, anvertraut zu werden, gegenüber dessen Rechtsprechung die »Camera dei Conti« (»Rechnungskammer«) die Berufungsinstanz zu bilden hatte.<sup>132</sup> (☛ Abb. 4.1.1, S. 354 f.)

Im Königreich beider Sizilien<sup>133</sup> wies die Neuordnung der Justizverwaltung – vollzogen durch Organisches Gesetz vom 29. Mai 1817<sup>134</sup> für das Festland und Gesetze

128 Pietro Saraceno, *Storia della magistratura italiana. Le origini: La magistratura nel Regno di Sardegna*, Roma 1993.

129 Vgl. Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 123; Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 30 f.; Ambrosini, *Ombra* (wie Fn. 11), S. 266; ders., Carlo Alberto (wie Fn. 56), S. 183; Del Giudice, *Storia* (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 216; Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 155. Unterschiedliche Gerichtsbarkeiten, wie der politischen Repression dienende Militärkommissionen und eine autonome Justizverwaltung auf Sizilien, gab es auch im Königreich beider Sizilien: Landi, *Istituzioni* (wie Fn. 18), Bd. 1, S. 76; *Legge che conferma i privilegj de' Siciliani* (Napoli, 11.12.1816), in: *Collezione* (wie Fn. 45), 1816/II, H. 76, Nr. 567, S. 470-474, hier: Art. 8, S. 472 f.

130 Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 346 f.; Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 152.

131 Siehe den betreffenden Auszug in: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.6.1 (Edikt über die Aufhebung der Regalien für Richter v. 27.9.1822).

132 Petracchi, *Origini* (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 65; vgl. die Analogie zur Berufungshierarchie der süditalienischen Verwaltungsgerichtsbarkeit in den nachfolgenden Ausführungen. Zu den Verwaltungsreformen von 1842/43 siehe Kapitel 5, Verwaltung.

133 Vgl. für die in der süditalienischen Restauration beibehaltene napoleonische Justizverwaltung auch die Ausführungen in Daum, *Italien* (wie Fn. 7), S. 391-397. Die Revolution von 1820/21 erbrachte, trotz prinzipieller Übernahme der spanischen Verfassungsordnung, keine Änderung der Murat'schen Justizverwaltung, die das Parlament gegenüber dem als »rückständiger« empfundenen spanischen System bevorzugte; vgl. Daum, *Reflexion* (wie Fn. 48), S. 253 f.

134 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.6.3 (Organisches Gesetz zur Justizverwaltung v. 29.5.1817).

vom 22. Dezember 1818 und 7. Juni 1819 für Sizilien – von Beginn an eine größere Homogenität als in Piemont-Sardinien auf, da sie sich substanziell am napoleonischen Modell orientierte, gegenüber dem lediglich die Figur des Friedensrichters durch die zwei neuen Instanzen des Schiedsrichters und des Bezirksrichters ersetzt wurde, die sich in der Folge als bedeutendes Forum zur Wahrung bürgerlicher und antifeudaler Interessen bewährten.<sup>135</sup> Eine weitere Besonderheit der süditalienischen Justizverwaltung gegenüber dem sardinischen Rechtssystem bestand in dem von Beginn an verwirklichten Prinzip der Trennung zwischen ordentlicher Rechtsprechung und Verwaltungsgerichtsbarkeit, da für beide Bereiche eigene Organe eingerichtet und gesonderte Verfahren festgelegt wurden.<sup>136</sup>

## 7 Militär

Nach der Restauration der savoyischen Monarchie knüpfte man im Königreich Sardinien erneut an die savoyische Militärtradition an, die sich im Laufe der zahlreichen Kriege der frühen Neuzeit und der napoleonischen Epoche nicht nur im Adel, sondern auch in den unteren Schichten verankert hatte.<sup>137</sup> 1818 kehrte man zum System der

135 Ebd., Tit. I, Art. 1 u. Tit. II, Art. 2-13 (zum Schiedsrichter); Tit. III, Art. 14-46 (zum Bezirksrichter). Vgl. auch Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 250. Allgemein zur Durchsetzung des Richteramtes als Beruf in Süditalien vgl. Castellano, *Mestiere* (wie Fn. 72).

136 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des 1815 aufgelösten napoleonischen Staatsrats wurde zunächst von dem durch Grundgesetz vom 8. Dezember 1816 eingerichteten »Supremo consiglio di cancelleria« (»Oberster Kanzleirat«) wahrgenommen, um per Gesetze vom 21. März und 25. März 1817 in aufsteigender Berufungshierarchie von den Gemeindebehörden über die »Consigli d'intendenza« (»Intendanturräte«), d. h. die von den Intendanten geleiteten Provinzialverwaltungsorgane, bis hinauf zum »Gran corte dei conti« (»Großen Rechnungshof«) als letzter Instanz neu geordnet zu werden, was durch Gesetz vom 7. Mai 1838 auch auf Sizilien übertragen wurde. Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.3 (wie Fn. 18), Art. 9 (Einrichtung des »Supremo consiglio di cancelleria«); Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (21.3.1817), in: *Collezione* (wie Fn. 45), 1817/I, H. 92, Nr. 664, S. 386-397 (bes. Tit. II, Art. 18-26); Gesetz über die Prozessordnung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (25.3.1817), ebd., 1817/I, H. 92, Nr. 663, S. 398-447; Organisches Gesetz über den Großen Rechnungshof in Neapel (29.5.1817), ebd., 1817/I, H. 102, Nr. 728, S. 697-711 (zur Verwaltungsgerichtsbarkeit siehe insbes. Tit. II, Art. 6, Abs. 1, 3; Art. 7; Tit. III, Art. 10-17); Gesetz zur Einrichtung des Großen Rechnungshofs in Palermo (7.1.1818), ebd., 1818/I, H. 136, Nr. 1056, S. 12-23 (bes. Tit. II, Art. 7, Abs. 2; Art. 11-13; Tit. V, Art. 43-44); Gesetz über die Ausdehnung der festländischen Zivilverwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit auf Sizilien (7.5.1838), ebd., 1838/I, H. 179, Nr. 4599, S. 152-154 (Art. 1). Siehe auch Schupfer, *Precedenti* (wie Fn. 50), S. 1147-1151; Del Giudice, *Storia* (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 187; Landi, *Istituzioni* (wie Fn. 18), Bd. 1, S. 439-448; Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 251; Orazio Abbamonte, *Amministrare e giudicare: il contenzioso amministrativo negli equilibri istituzionali delle Sicilie, Napoli 1997*. Zu den übrigen Kompetenzen des Großen Rechnungshofs im Bereich der Finanzverwaltung siehe Kapitel 11, Finanzen.

137 Die ältere und jüngere italienische Militärgeschichtsschreibung konzentriert sich auf die Zeit nach der nationalen Einigung: Piero Pieri, *Storia militare del Risorgimento*, Torino 1962; Gianni Oliva,

Militärdivisionen als Grundlage auch der Zivilverwaltung zurück<sup>138</sup>, mit seinen starken Kompetenzüberschneidungen zwischen den Bereichen der Militär- und Polizeiverwaltung, die sich vor allem in der Figur des Gouverneurs manifestierten: Ihm oblag nicht nur die Führung der in seinem Territorium stationierten Militärverbände, sondern auch die bereits am 13. Juli 1814 als militärische Staatspolizei gegründeten Carabinieri waren ihm hinsichtlich ihrer Polizeiaufgaben verantwortlich. Daher unterstand der Gouverneur sowohl dem Kriegs- und Marineministerium als auch der Abteilung »Buon Governo« im Innen- bzw. 1816–1821 direkt dem dann bestehenden Polizeiministerium, das im Übrigen der Leitung des Kommandeurs der Carabinieri unterstellt war.<sup>139</sup> Unterhalb der Ebene der Militärdivisionen befand sich in jeder Provinzhauptstadt ein für Militär- und Polizeiangelegenheiten zuständiges Militärkommando unter der Führung eines Obersten oder Oberstleutnants, der dem Gouverneur der zuständigen Militärdivision verantwortlich war. In den Bezirkshauptstädten wurde jeweils eine Carabinieri-Station eingerichtet. Der »Real Corpo dei Carabinieri« (»Königliches Carabinieri-Korps«) war im Übrigen Ausdruck einer im Militärwesen eher seltenen Kontinuität zwischen savoyischer Restauration und napoleonischer Herrschaft: Das französische Modell der Gendarmerie behielt man im restaurierten Piemont-Sardinien, wie im Übrigen auch im Kirchenstaat, nicht nur deshalb bei, weil es sich als Instrument der inneren Sicherheit bewährt hatte, sondern weil die »Carabinieri reali« sich auch als Mittel zur Herstellung einer neuen Staatsloyalität in der Bevölkerung eigneten.<sup>140</sup> (☛ Abb. 4.1.1, S. 354 f.)

---

Soldati e ufficiali. L'esercito italiano dal Risorgimento a oggi, Milano 2009 (mit knappem Überblick zum Militärwesen der italienischen Einzelstaaten, S. 17–23). Speziell zur Restaurationsepoch: Walter Barberis, *Le armi del Principe. La tradizione militare sabauda*, Torino 1988; Stefano Ales, *L'armata sarda nella Restaurazione, 1814–1831*, Roma 1987; Broers, *Napoleonic Imperialism* (wie Fn. 8), S. 33. Lediglich unter Karl Felix (1821–1831) büßte das Militär infolge des von ihm mitgetragenen Aufstands von 1821 seine gesellschaftliche und staatstragende Bedeutung ein. Auch im Königreich beider Sizilien reagierte Ferdinand I. auf die liberale Verfassungsrevolution, indem er 1821 die Auflösung des Heeres verfügte und ab 1823 dessen komplette Neuorganisation einleitete, während sich zugleich die zahlreichen militärischen Revolutionsträger einer rigorosen Säuberungspolitik ausgesetzt sahen. Vgl. Landi, *Istituzioni* (wie Fn. 18), Bd. 1, S. 503 f., 542 f.; Alfonso Scirocco, *La reazione a Napoli nel 1821 e la riabilitazione dei compromessi*, in: A. Mango (Hg.), *L'età della Restaurazione e i moti del 1821. Atti del convegno nazionale di studi* (Bra, 12–15 novembre 1991) per le celebrazioni del bicentenario della nascita di Guglielmo Moffa di Liso (1791–1991), o. O. 1995, S. 225–235.

138 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.7.1 (wie Fn. 99); vgl. auch Kapitel 5, Verwaltung.

139 Siehe zur wechselhaften Verwaltungsorganisation der Polizei Kapitel 2, Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene.

140 Zur Bedeutung des »Corpo dei Reali Carabinieri« für die innere Sicherheit und im Sinne einer Kontinuität zur napoleonischen Herrschaft vgl. Boers, *Napoleonic Imperialism* (wie Fn. 8), S. 513–520; Clive Emsley, »The Best Way to Keep the Peace in a Country«. *Napoleon's Gendarmes and Their Legacy*, in: Laven/Riall (Hg.), *Napoleon's Legacy* (wie Fn. 8), S. 257–274. Zu ihrem Mythos siehe Emanuele Faccenda, *I carabinieri tra storia e mito (1814–1861)*, Torino 2009.

Nach anfänglicher Abschaffung der Konskription wurde die Wehrpflicht bereits 1816 als sog. Aushebung (»leva«) wieder eingeführt<sup>141</sup>, die allerdings für die unter Sonderverwaltung stehende Insel Sardinien nicht galt. Eine ähnliche, allerdings nicht explizite Ausnahmeregelung bestand im Königreich beider Sizilien, wo der anhaltende Widerstand der sizilianischen Bevölkerung faktisch die Anwendung der am 6. März 1818 im festländischen Landesteil eingeführten Wehrpflicht auf der Insel verhinderte.<sup>142</sup> Der sardinische Militärdienst wurde unter Karl Albert neu geregelt, indem man nun die Wehrpflicht einheitlich für alle männlichen Untertanen zwischen 18 und 24 Jahren in den festländischen Territorien einführte, wobei sich an die eigentliche zweijährige Dienstzeit eine achtjährige Verfügbarkeit für den Kriegsfall und danach noch eine sechsjährige Zugehörigkeit zur Reservearmee anschlossen.<sup>143</sup> Der Stellenwert, den der Wiederaufbau einer schlagkräftigen Armee für die restaurierte savoyische Monarchie besaß, wird aus den Militärausgaben ersichtlich, die sich bereits im Zeitraum 1815–1830 durchschnittlich auf 35–40 % des Staatshaushalts beliefen.<sup>144</sup>

---

Die Kompetenzen der Carabinieri wurden unter Karl Felix durch Königliche Patentbriefe vom 12. Oktober 1822 präzisiert.

141 Zur Geschichte der italienischen Militärrekrutierung insgesamt siehe die neuere Forschungsbilanz von Nicola Labanca, *Come e perché studiare la leva*, in: ders. (Hg.), *Fare il soldato. Storie del reclutamento militare in Italia*, Milano 2007, S. 7–20, hier S. 17–19; Piero del Negro, *Un confronto tra le leve in età napoleonica e nell’Italia liberale*, in: Labanca (Hg.), *Fare il soldato* (wie oben), S. 21–30, hier S. 23 f. Die gesamte Neuzeit nimmt in den Blick: Virgilio Ilari, *Storia del servizio militare in Italia (1506–1870). Dall’ »ordinanza fiorentina« di Machiavelli alla costituzione dell’esercito italiano*, Roma 1989. Im Königreich Sardinien wurde die Wehrpflicht durch Edikt vom 16. Februar 1816 wieder eingeführt, das die Möglichkeit vorsah, gegen Bezahlung einen Stellvertreter zu benennen.

142 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.7.3 (Gesetz über die Rekrutierung der Armee v. 6.3.1818). Nach ihrer Einführung wurde die Wehrpflicht im Königreich beider Sizilien durch Dekret vom 26. Mai 1821 vorübergehend aufgehoben, durch Dekret vom 28. Februar 1823 erneut eingeführt und durch die Dekrete vom 28. Februar 1825, 19. März 1834 und 20. Januar 1840 präzisiert; diese Bestimmungen galten jedoch nie in Sizilien. Landi, *Istituzioni* (wie Fn. 18), Bd. 1, S. 96; Schupfer, *Precedenti* (wie Fn. 50), S. 1162 f. Aufgrund der zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten betrachtet Oliva, *Soldati* (wie Fn. 137), S. 20, die süditalienische Wehrpflicht als in der Praxis nicht realisiertes Prinzip.

143 Zuvor hatte ein duales Dienstsysteem mit acht ununterbrochenen Dienstjahren für einen Teil der Soldaten und einem zwölfjährigen Wechseldienst mit insgesamt 24 Dienstmonaten für den anderen Teil bestanden. Zur Neuregelung, die noch durch das Reglement vom 4. Mai 1839 ergänzt wurde, siehe CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.7.2 (Edikt zur Neuordnung des Militärdienstsystems v. 16.12.1837); zu den Ausnahmen aus familiären Gründen siehe Art. 31–32. Zur sich wandelnden Wehrpflichtregelung im Königreich Sardinien der Restauration siehe insgesamt Filippo Cappellano, *Cenni sull’evoluzione del reclutamento obbligatorio nell’esercito italiano*, in: Labanca (Hg.), *Fare il soldato* (wie Fn. 141), S. 31–45, hier S. 32 f.

144 Zahlenangaben nach Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 126.

Jahr	Gesamtstaatsausgaben	Militärausgaben	Anteil der Militärausgaben am Gesamtstaatshaushalt
1832	78.025.000	34.105.000	43,71 %
1841	78.981.000	31.630.000	40,05 %
1846	97.431.000	33.694.000	34,60 %

Abb. 4.1.2 Anteil der Militärausgaben am Staatshaushalt im Königreich Sardinien 1832–1846 (in Lire)<sup>145</sup>

Die hohen Militärausgaben trugen jedoch nicht unbedingt zur Verbesserung der Militärorganisation bei, da sie zu einem bedeutenden Teil für die Bezahlung der überhöhten Gehälter der höheren Offiziere bestimmt waren, also der finanziellen und sozialen Prestigeförderung des Adels dienten. Im Übrigen zählte die Fortentwicklung der Armee hinsichtlich ihrer Effizienz und Schnelligkeit nicht zu den Zielen der sardinischen Militärpolitik, die vorwiegend auf die Landesverteidigung gerichtet war. Diese Organisationsmängel der sardinischen Armee sollten 1848/49 zu den Niederlagen im Feldzug gegen Österreich beitragen.

## 8 Verfassungskultur

In der italienischen Staatenwelt von 1815–1847 bildete sich eine dauerhafte Symbiose von Verfassungs- und Nationalidee heraus<sup>146</sup>, wobei Letztere vor allem das Modell der zensitären konstitutionellen Monarchie favorisierte<sup>147</sup> und sich bis 1848 auch mit

145 Zusammengestellt nach: Giuseppe Felloni, *Le spese effettive e il bilancio degli Stati sabaudi dal 1825 al 1860*, in: *Archivio economico dell'unificazione italiana* 9 (1959), H. 5, S. 1-78, hier S. 32 u. Anhang Tabelle 1; Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 247 f.

146 Zur Entwicklung des italienischen Nationalgedankens 1815–1847 siehe die nützliche Synthese von Paolo Bagnoli, *L'Ida dell'Italia 1815–1861*, Reggio Emilia 2007, S. 42-111; zum Risorgimento als einflussreiche und weit verbreitete Nationalbewegung im Italien der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. Riall, *Risorgimento. The History* (wie Fn. 28), S. 117-146; den risorgimentalen Diskurs untersucht Alberto M. Banti, *La nazione del Risorgimento. Parentela, santità e onore alle origini dell'Italia unita*, Torino 2000. Zum Exil italienischer Emigranten im Zeitraum 1815–1835 als Faktor der nationalen Identitätsbildung, wobei dieser »diasporic nationalism« (S. 1) im Rahmen von Transferprozessen und Reisebeziehungen als Teil einer liberalen Internationale verständlich wird, siehe Maurizio Isabella, *Risorgimento in Exile. Italian Emigrés and the Liberal International in the Post-Napoleonic Era*, Oxford – New York 2009. Zum Transferpotenzial des italienischen Risorgimento auf andere liberale Bewegungen etwa in Rumänien vgl. außerdem Ștefan Delurean, *Risorgimento italiano e Risorgimento romeno*, Napoli 2005.

147 Francesca Sofia, *Regionales, Nationales und Universales in den Verfassungen von 1848: Neapel und Sizilien, Toskana und der Kirchenstaat im Vergleich*, in: M. Kirsch/P. Schiera (Hg.), *Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich*, Berlin 2001, S. 337-354, hier S. 353 f.

dem Katholizismus verbinden konnte.<sup>148</sup> So waren die Ausprägungen von Verfassungskultur auch immer mit der Absicht zur nationalen Identitätsstiftung verknüpft, wie beispielsweise ein Verfassungsentwurf von 1814 bezeugt, der der Idee eines konstitutionell und rechtlich vereinigten »Römischen Imperiums« in Form einer konstitutionellen Monarchie unter Napoleon Bonaparte entsprang.<sup>149</sup> Dies bedeutete aber nicht, dass sich der jeweilige Nationalgedanke immer auf Gesamtitalien als ideelle oder gar staatliche Einheit bezogen hätte, da er auch auf partikularstaatlichen oder dynastischen Loyalitäten sowie regionalen Identitäten beruhen konnte.

Dennoch trug bspw. die süditalienische Revolution von 1820/21, ungeachtet ihrer lokalen Ursachen und ihrer partikularstaatlichen bzw. regionalistischen Identitätsgrundlage, durch die Annahme der Verfassung von Cádiz zu einer übergreifenden Verfassungsdebatte nicht nur in der italienischen Staatenwelt, sondern sogar in weiten Teilen Europas bei.<sup>150</sup> Die überregionale Ausstrahlung der im Nationalparlament Neapels und in der süditalienischen Publizistik intensiv geführten Auseinandersetzung über die Angleichung der spanischen Verfassung an die politischen Verhältnisse im Königreich beider Sizilien bildete jedoch einen seltsamen Widerspruch zum konstitutionellen Selbstverständnis der Revolutionsträger. Dieses fußte auf der Auffassung, mit der modifizierten spanischen Konstitution eine genuin neapolitanische Verfassungsordnung geschaffen zu haben, die Nation und König in einer moralisch erneuerten, sakral aufgeladenen politischen Schicksalsgemeinschaft auf patriotisch-harmonische Weise vereine.<sup>151</sup> Das Parlamentssiegel veranschaulichte in den Figuren des Königs und der Nation als partnerschaftlichen Trägern der Verfassungsordnung diese Auffassung.<sup>152</sup> (☛ Abb. 4.1.3, S. 380) Das dabei unterlegte fiktive Königsbild, mit

148 Zum Zusammenhang von Katholizismus und italienischem Nationalgedanken, insbesondere im Rahmen des zu Beginn des Pontifikats Pius' IX. aufkommenden Neugueffismo, siehe Francesco Traniello, *Religione cattolica e Stato nazionale. Dal Risorgimento al secondo dopoguerra*, Bologna 2007.

149 *Basi fondamentali della futura costituzione del rinascendo impero romano (1814)*, in: Aquarone u. a. (Hg.), *Le costituzioni italiane*, Milano 1958, S. 770-773. In der ersten Hälfte der 1830er-Jahre propagierte dagegen eine Gruppe von Mazzini-Anhängern im Exil mit ihrem Verfassungsentwurf das Ziel einer demokratischen und unitarischen Republik Italien: *Progetto di costituzione per l'Italia fatta libera ed indipendente all'anno 1835*, o. O./o. J.; ediert in: Maria Grazia Melchionni, *Uno statuto per l'Italia nella strategia rivoluzionaria degli esuli (1831-1833)*, Pisa 1991, S. 95-132; ebenfalls in: Aquarone u. a. (Hg.), *Costituzioni* (wie oben), S. 774-802.

150 Zur positiven und negativen Rezeption der Cádiz Konstitution vgl. Daum, *Oszillationen* (wie Fn. 9), S. 376-380, 395-402, und ausführlicher Späth, *Revolution* (wie Fn. 9).

151 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.8.1 (ital.)/4.1.8.2 (dt.) (Parlamentsdebatte über Verfassungsverständnis im Nationalparlament Neapels v. 8.12.1820); zum sakral und patriotisch aufgeladenen Verfassungsbegriff und dem entsprechenden Königsbild siehe Daum, *Oszillationen* (wie Fn. 9), S. 290-295.

152 Die Abbildung zeigt auf der rechten Seite den König, linker Hand die als Matrone personifizierte Nation; beide Figuren stützen ein geöffnetes Buch, das heißt die Verfassung, auf einen in der Bildmitte platzierten Altar, auf dessen Vorderseite ein Landschaftsbild mit einem feuerspeienden und einem rauchenden Vulkan, das heißt dem Ätna und Vesuv, zu sehen ist; über dem Altar und

dem man dem eigentlich absolutistisch gesinnten Ferdinand I. unter Verweis auf sein angeblich vorausgegangenes Verfassungsversprechen eine prinzipiell konstitutionelle Orientierung zuschrieb<sup>153</sup>, besaß eine so große konstitutive Bedeutung für die neue



Abb. 4.1.3 Das Siegel des Nationalparlaments zu Neapel 1820/21

Ordnung, dass es zu deren inneren und äußeren Verteidigung selbst nach dem Verfassungsverrat des Königs auf dem Laibacher Kongress eisern aufrechterhalten wurde.

Im Italien der Restaurationsepoche bildeten die Träger und Verbreiter von Verfassungs- und Nationalideen aufgrund ihrer unterschiedlichen verfassungspolitischen Konzepte einen fragmentierten gesellschaftlichen Kontext, der im Licht der aufkommenden politischen Kommunikation und Öffentlichkeit in sich allmählich organisatorisch verfestigende, um überregionale Zeitungen gruppierte<sup>154</sup> parteiähnliche Richtungen zerfiel: die gemäßigten Kräfte der

»Moderati« und die sich in Geheimbünden wie der Carboneria, dann in Giuseppe Mazzinis »Jungem Italien«<sup>155</sup> sammelnde demokratische Richtung.

dem Buch schwebt zuoberst die Königskrone, darunter das bourbonische Lilienzeichen. Vgl. die Beschreibung des Parlamentssiegels in: Alberti/Gentile (Hg.), *Atti* (wie Fn. 49), Bd. 1, S. 337 (9. Sitzung vom 14.10.1820); S. 474 (16. Sitzung vom 27.10.1820). Das Siegel findet sich als illustratives Gestaltungselement im Titel einer Tageszeitung: *L'Amico della Costituzione* (Napoli), Tageszeitung Serie II, Nr. 1 (6.3.1821) – Nr. 11 (17.3.1821).

153 Es handelte sich um eine gefälschte und seit den ersten Restaurationsjahren immer wieder kursierende Proklamation Ferdinands, mit der dieser am 1. Mai 1815 von Palermo aus die Gewährung einer Verfassung versprochen haben sollte, was während der Revolution von 1820/21 als Beweis dafür galt, dass die Verfassungsgebung im Einklang mit dem Willen des Monarchen gestanden hätte. Die fiktive Proklamation findet sich in: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.8.1 (ital.)/4.1.8.2 (dt.) (wie Fn. 151), Anm. 1. Vgl. zur Entstehungsgeschichte des fingierten Verfassungsversprechens Enzo Di Grazia, *Un generale ed un sovrano. Relazione di Guglielmo Pepe a Ferdinando IV sui fatti del 1820–21*, Ndr. Napoli 1970, S. 91–94; Daum, *Oszillationen* (wie Fn. 9), S. 405–408.

154 Zur Funktion dieser Blätter als Surrogat für politisches Engagement siehe Angelica Gernert, *Liberalismus als Handlungskonzept: Studien zur Rolle der politischen Presse im italienischen Risorgimento vor 1848*, Stuttgart 1990, bes. S. 9, 257, 259–261; zum politischen Vereinsspektrum im Umfeld Turiner Zeitungen um 1847/48 vgl. Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 289.

155 Diese neue »Partei« konnte im Gegensatz zu den vorangegangenen Geheimgesellschaften erstmals mit einem präzisen, öffentlich dargelegten Programm aufwarten: Giuseppe Mazzini, *Istruzione generale della Giovine Italia* (1831), in: F. Della Peruta (Hg.), *Scrittori politici dell'Ottocento*, Bd. 1: Giuseppe Mazzini e i democratici, Milano-Napoli 1969, S. 331–338.



Neben den geschilderten gesellschaftlichen Initiativen wurden nationale Vorstellungen im Sinne Gesamtitaliens von obrigkeitlicher Seite lediglich im Königreich Sardinien entwickelt.<sup>156</sup> Durch die hier direkt vom Hof gesteuerte »invention of tradition« wollte man der savoyischen Monarchie eine nationalitalienische historische Legitimität verleihen, indem man die savoyische Tradition mit der Geschichte Italiens aufs Engste verknüpfte und das savoyische Königshaus als Hüter und Förderer italienischer Kultur und Nationalität schlechthin feierte.<sup>157</sup> Zwar zielte die Stiftung des »Ordine Civile di Savoia« (»Zivilorden Savoyens«) 1831 noch ganz auf die partikularstaatliche Identifikation mit dem savoyischen Königshaus, da hierdurch nationale Persönlichkeiten ausgezeichnet werden sollten, die sich in der Literatur, in den Künsten, in den Wissenschaften und im Bildungswesen sowie in der öffentlichen Verwaltung Verdienste erworben hatten.<sup>158</sup> In übergreifender italienischer Perspektive stieg dann aber die im Oktober 1832 in Turin eröffnete »Reale Galleria« (»Königliche Gemäldegalerie«) unter der Leitung des Liberalen Roberto d'Azeglio zur Förderinstanz und zentralen Repräsentanz italienischer Nationalkunst auf.<sup>159</sup> Der nationalitalienischen Ausrichtung der Geschichtsschreibung diente auch eine neue, institutionalisierte Geschichtspolitik, die am 20. April 1833 durch die Gründung der »Reale Deputazione Subalpina di Storia Patria«, eines Königlichen Heimatgeschichtsvereins, eröffnet wurde.<sup>160</sup> Während die rund ein Jahrzehnt später lediglich auf private Initiative in Neapel entstandene »Società storica napoletana« infolge polizeilicher Überwachung bald wieder einschliefl<sup>161</sup>, stiftete der vom Turiner Hof protegierte piemontesische Geschichtsverein mit der Herausgabe einer eigenen Quellenedition<sup>162</sup> und der Geschichtsschreibung Cesare Balbos<sup>163</sup> nationalitalienische Identität. Demselben Zweck

156 Demgegenüber besaß die bourbonische Kultur- und Wissenschaftspolitik im Königreich beider Sizilien einen partikularstaatlichen Bezugsrahmen. Sie kam etwa 1822 in ersten Maßnahmen zum Schutz nationaler Altertümer zum Ausdruck; Del Giudice, *Storia* (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 188.

157 Zur damit verbundenen Kulturpolitik Karl Alberts siehe Gabriele, *Modelli* (wie Fn. 83), S. 268-285; vgl. auch Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 249-252, 254 f.

158 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.8.3 (Edikt zur Einrichtung des Zivilordens Savoyens v. 29.10.1831). Der Auszeichnung der Militärangehörigen diente hingegen der bereits 1815 gegründete »Ordine Militare di Savoia«.

159 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.8.4 (Roberto d'Azeglios Widmung an Karl Albert als Hüter der italienischen Nationalkultur v. 18.1.1836). Der Katalog war vom König persönlich finanziert worden.

160 Zum Turiner Geschichtsverein, dem ersten Italiens überhaupt, siehe Gian Paolo Romagnani, *Storiografia e politica culturale nel Piemonte di Carlo Alberto*, Torino 1985, S. 89-119; Gabriele B. Clemens, *Sanctus amor patriae. Eine vergleichende Studie zu deutschen und italienischen Geschichtsvereinen im 19. Jahrhundert*, Tübingen 2004, insbes. S. 21, 27, 307-309.

161 Vgl. Daniela Luigia Caglioti, *Associazionismo e sociabilità d'élite a Napoli nel XIX secolo*, Napoli 1996; Clemens, *Amor* (wie Fn. 160), S. 21.

162 Die Turiner »Monumenta Historiae Patriae« waren nach dem Vorbild der deutschen »Monumenta Germaniae Historica« konzipiert.

163 Einen aktuellen Überblick zum Werk und Denken Cesare Balbos sowie die darüber seit den 1850er-Jahren entstandene Forschungsliteratur bietet Mauro Ceretti, *Per una rivisitazione critica di Cesare Balbo. Costituzione, amministrazione e opinione pubblica nel discorso di un aristocra-*

einer Begründung und Förderung der nationalitalienischen Führungsrolle Piemonts diente auch das direkt von der savoyischen Monarchie geförderte politische Schrifttum<sup>164</sup>, das entscheidend zur Bildung einer nationalen öffentlichen Meinung in der italienischen Staatenwelt und zu deren zunehmenden Hegemonisierung durch die gemäßigt-liberale und propiemontesische Richtung der Nationalbewegung beitrug.<sup>165</sup>

## 9 Kirche

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche war im Königreich Sardinien 1815–1847 der außenpolitischen Interessenlage der savoyischen Krone untergeordnet. Die Verteidigung ihres legitimen monarchischen Herrschaftsanspruchs und der Kampf gegen die habsburgische Vorherrschaft in Italien, deren Einfluss sich nicht zuletzt auch im Kirchenstaat zunehmend bemerkbar machte, ließen die savoyischen Könige die diplomatische Nähe zum Papst suchen. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als der Papst gerade im Begriff stand, seinen Machtanspruch gegenüber den lokalen Kirchen auf der Grundlage des durch den piemontesischen Philosophen Joseph de Maistre u. a. Vordenker entwickelten Ultramontanismus definitiv durchzusetzen.<sup>166</sup> In der Folge wurden der noch im Ancien Régime aufgelöste Jesuitenorden wie auch zahlreiche andere, in der französischen Herrschaftsepoche beseitigte religiöse Orden wieder im Königreich Sardinien zugelassen und ihre Besitztümer zum Teil zurückerstattet. Die restaurierte savoyische Monarchie hielt auch am Katholizismus als Staatsreligion fest, und im Zivilgesetzbuch von 1837 erklärte sich der Monarch zum »Protektor« der katholischen Kirche.<sup>167</sup> Die diplomatische Annäherung Sardinien an den Kirchenstaat konkretisierte sich in den Jahren 1837–1839 in bilateralen Verhandlungen, die schließlich in der Wiedererrichtung der päpstlichen Nuntiatur zu Turin mündeten.

Zugleich verhinderte die außenpolitische Rücksichtnahme auf das Papsttum aber manche Kirchenreform im Innern. So kam es im Zuge der Restauration zwar zu einer Neugliederung der Kirchenverwaltung, indem eine am 23. Juli 1814 eigens dafür eingesetzte Kommission und parallele Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl zur

tico liberale del Risorgimento, in: *Rassegna storica del Risorgimento* 94 (2007), H. 4, S. 483–522; zur Geschichtsschreibung Balbos siehe ebd., S. 484 f., 487.

164 Silvio Pellico, *Le Mie Prigioni*, Torino 1832; Cesare Balbo, *Delle speranze d'Italia*, Paris 1844; Massimo d'Azeglio, *Degli ultimi casi di Romagna*, Firenze 1846, in: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.2.8.2.

165 Neben der bereits genannten Publizistik trug zu deren programmatischen Fundierung im Sinne einer verfassungspolitischen Option für die konsultative Monarchie vor allem Vincenzo Gioberti, *Del Primato morale e civile degli Italiani*, Bruxelles 1843 bei.

166 Siehe allgemein Rudolf Lill, *Die Macht der Päpste*, Kevelaer 2006. Für einen kirchengeschichtlichen Einblick in die gesamtitalienische Restaurationsepoche ist immer noch nützlich: Guido Verucci, *Chiesa e società nell'Italia della Restaurazione (1814–1830)*, in: *Restaurazione in Italia* (wie Fn. 7), S. 173–211.

167 *Codice civile per gli Stati di S. M. il Re di Sardegna*, Torino 1837, Art. 1–2.

Wiedererrichtung der in napoleonischer Zeit aufgehobenen Diözesen führten.<sup>168</sup> Zu Beginn der albertinischen Herrschaftsepoche gliederte man außerdem die Kirchenangelegenheiten aus dem Kompetenzbereich des Justizministeriums aus, um sie erstmals einem eigenen Ministerium zu übertragen. Weitergehende Reforminitiativen, die Karl Albert dann in der Tradition des Jurisdiktionalismus entwickelte, waren aber weniger erfolgreich. So kam Gregor XVI. dem Drängen des savoyischen Monarchen nach einer grundlegenden Reform des Säkularklerus und der Ordensgeistlichkeit nur halbherzig durch die Bildung zweier Bischofskommissionen im Königreich Sardinien nach (Breve vom 25. September 1832), die kaum Ergebnisse erzielten.<sup>169</sup> Auch mit seinem Versuch einer Reform der Ausbildung von Geistlichen scheiterte Karl Albert am päpstlichen Widerstand.<sup>170</sup> Im Bereich gemeinsamer administrativer Aufgaben wie der Führung des Zivilstandsregisters stimmte die Kurie allerdings der staatlichen Regelung zur einheitlichen und doppelten Registerführung durch die Pfarrer vor Ort nach langwierigen Verhandlungen 1837 unter der Bedingung zu, dass die entsprechende Instruktion der Bischöfe und Pfarrer durch den Papst zu erfolgen habe.<sup>171</sup> Ebenso wurden die Vorsteher nicht katholischer Religionsgemeinschaften (Waldenser, Juden) ebenfalls zur doppelten Führung der Zivilstandsregister verpflichtet.<sup>172</sup> Auch der in Vorbereitung einer neuen Strafprozessordnung beschlossenen weitgehenden Aufrechterhaltung der persönlichen Immunität der Geistlichen stimmte der Heilige Stuhl in der Konvention vom 27. März 1841 zu.<sup>173</sup>

Im Gegensatz dazu brachte in Süditalien das Konkordat von 1818<sup>174</sup> trotz weitreichender Zugeständnisse gegenüber der katholischen Kirche ein infolge der napoleonischen Kirchen- und Reformpolitik gewachsenes Selbstbewusstsein des monar-

168 Nuova circoscrizione delle diocesi di Piemonte (17.7.1817), in: A. Mercati (Hg.), *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, Bd. 1 (1098–1914), Neuauffl. Roma 1954, S. 601–619.

169 Vgl. hierzu Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 231–233.

170 Das Reformvorhaben sah vor, das Theologiestudium aus der Universität auszulagern und auf der Grundlage einheitlicher Studientexte nur noch an den Seminaren durchführen zu lassen; Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 233.

171 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.9.1 (Päpstliche Instruktion an die Bischöfe des Königreichs Sardinien v. 24.8.1836). Vgl. hierzu auch Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 233 f.

172 Königliche Patente vom 20. Juni 1837, in: Favale (Hg.), *Indici* (wie Fn. 78), S. 14 (Regest).

173 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.9.2 (wie Fn. 76). Das Konkordat implizierte die Aufrechterhaltung kirchlicher, den Diözesen zugeordneter Sondergerichte. Vgl. zu den vorausgehenden Verhandlungen *Del Giudice, Storia* (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 219 f.; Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 237.

174 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.9.3 (Konkordat mit beiden Sizilien v. 16.2.1818). Das Konkordat wurde im süditalienischen Königreich durch Gesetz vom 21. März 1818 zur Ausführung gebracht. Vgl. Walter Maturi, *Il Concordato del 1818 tra la Santa Sede e le Due Sicilie*, Firenze 1929; *Del Giudice, Storia* (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 188 f.; Vincenzo De Vitiis, *Chiese, ricettizie e organizzazione ecclesiastica nel Regno delle Due Sicilie dal Concordato del 1818 all'Unità*, in: G. Galasso/C. Russo (Hg.), *Per la storia sociale e religiosa del Mezzogiorno d'Italia*, Bd. 2, Napoli 1982, S. 349–481; Alfonso Scirocco, *Il Concordato del 1818 nel giudizio dell'opinione pubblica napoletana*, in: *Clio. Rivista Trimestrale di Studi Storici* 25 (1989), H. 3, S. 457–474.

chischen Staats gegenüber dem traditionellen päpstlichen Investituranpruch zum Ausdruck.<sup>175</sup> Zwar räumte eine nachfolgende, zwischen Ferdinand II. und Papst Gregor XVI. im April 1834 getroffene Vereinbarung über die Strafverfolgung von Geistlichen den Bischöfen entsprechende Einspruchs- und Revisionsmöglichkeiten ein.<sup>176</sup> Dennoch setzte sich in der Praxis die staatliche Aufsicht über das öffentliche Bildungswesen sowie die Zensur durch und blieb die durch das Konkordat von 1818 gestärkte Position des Königs prinzipiell erhalten, der außerdem auf Sizilien das besondere Vorrecht der *Legatia Apostolica* behielt.<sup>177</sup>

## 10 Bildungswesen

Trotz der jüngeren Belebung der diesbezüglichen Forschung<sup>178</sup> fehlt es noch an systematischen Gesamtdarstellungen zur Schul- und Bildungspolitik in den italienischen Staaten der Restauration. Unbestritten ist, dass im Königreich Sardinien die Restauration mit einem deutlichen Bruch gegenüber der Bildungspolitik der französischen Herrschaftsepoche verbunden war. Die Verwaltung des öffentlichen Bildungswesens oblag fast im gesamten Untersuchungszeitraum einem dem Innenministerium zugeordneten »Supremo Magistrato della Riforma« (Oberste Bildungsbehörde), der zusätzlich Rechtsprechungskompetenz für die Angestellten des Sektors wie auch für Studenten besaß und für den auf mittlerer Verwaltungsebene in jeder Provinz-

175 Vgl. hierzu Spagnoletti, *Storia* (wie Fn. 8), S. 178.

176 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.9.4 (Konkordat mit beiden Sizilien über die persönliche Immunität v. 16.4.1834). Die Vereinbarung erlangte erst durch Gesetz vom 30. September 1839 im Königreich beider Sizilien Rechtskraft; vgl. Del Giudice, *Storia* (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 201.

177 Die auf das Jahr 1098 zurückgehende *Legatia Apostolica* sollte von päpstlicher Seite erst durch die Bulle »Suprema universi dominici gregis cura« vom 28. Januar 1864 aufgehoben werden, die 1867 veröffentlicht und 1871 vom italienischen Nationalstaat im Garantiesetz für den Vatikan anerkannt wurde. Vgl. Mercati (Hg.), *Raccolta* (wie Fn. 168), S. 1; Enrica Delle Donne Robertazzi, *Un secolo di trasformazioni nel Regno di Napoli*. Da Bernardo Tanucci a Francesco Ricciardi, Napoli 2004, S. 24.

178 S. Soldani (Hg.), *L'educazione delle donne. Scuole e modelli di vita femminile nell'Italia dell'Ottocento*, Milano 1989; G. Chiosso (Hg.), *Scuola e stampa nel Risorgimento. Giornali e riviste per l'educazione prima dell'Unità*, Milano 1989; L. Pazzaglia (Hg.), *Chiesa e prospettive educative in Italia tra Restaurazione e Unificazione*, Brescia 1994; Maria Pia Casalena, *Una scienza utile e patriottica. I congressi risorgimentali degli scienziati (1839–1847)*, in: *Passato e Presente. Rivista di storia contemporanea* 2006, Nr. 68, S. 35–60; dies., *Per lo Stato, per la Nazione. I congressi degli scienziati in Francia e in Italia (1830–1914)*, Roma 2007; dies., *The Congress of Italian Scientists between Europe and Risorgimento (1839–1875)*, in: *Journal of Modern Italian Studies* 2007, H. 2, S. 153–188. Vgl. auch den älteren Überblick zur Schulpolitik in den italienischen Restaurationsstaaten bei Della Peruta, *Aspetti* (wie Fn. 28), S. 459–464. Speziell zur Entwicklung des pädagogischen Gedankens und seiner institutionellen Umsetzung in Piemont-Sardinien siehe Paolo Bianchini, *Educare all'obbedienza. Pedagogia e politica in Piemonte tra Antico Regime e Restaurazione*, Torino 2008.

hauptstadt ein sog. »Riformatore« arbeitete, dem wiederum auf Bezirksebene entsprechende geistliche Delegierte unterstellt waren.<sup>179</sup> Ab 1818 unter der Leitung von Prospero Balbo stehend unternahm die Oberste Bildungsbehörde zwar vorsichtige Reformen, die auf eine Förderung des Grundschulwesens durch die Verbreitung der Lancasterschule mit Monitorialsystem<sup>180</sup> und eine Förderung der mittleren Bildungsebene durch die Verbreitung der technischen Ausbildung zielten, wobei der traditionelle Einfluss des Klerus auf das Schulwesen zurückgedrängt werden sollte.<sup>181</sup> Die öffentlichen Grundschulen, die gemäß Schulreglement von 1822 in jeder Gemeinde kostenlosen Unterricht anbieten sollten<sup>182</sup>, verblieben jedoch noch lange unter kirchlicher Kontrolle, da sie vor allem in den Landgemeinden vom Pfarrer beaufsichtigt wurden.<sup>183</sup>

Der in der Staatsverwaltung so reformfreudige Karl Albert setzte trotz mancher Initiativen zur Förderung höherer Kultureinrichtungen<sup>184</sup> erst in den 1840er-Jahren auch Reformen im Universitätsbereich (bspw. 1846 die Einrichtung von Lehrstühlen für Öffentliches Recht, Politische Ökonomie und Italienische Militärgeschichte, ab 1847 für Moderne Geschichte) und Initiativen zur Säkularisierung der Grundschulausbildung durch. Ein Manifest des »Magistrato della Riforma« vom 10. Juli 1844 verfügte in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer laizistischen Normalschule (»Scuola normale di metodo«) in der Hauptstadt Turin, die alle künftigen Grundschullehrer der umliegenden Provinzen absolvieren mussten.<sup>185</sup> Insgesamt blieb aber eine große Zahl von Gemeinden noch bis in die 1840er-Jahre hinein ganz ohne Grund-

179 Erst im Zuge der vorrevolutionären Reformgesetzgebung vom Herbst 1847 schuf man für den öffentlichen Bildungssektor ein eigenes Ministerium; vgl. Anna Gianna Manca, Struktur und Entwicklung der Verwaltung des öffentlichen Bildungswesens in der konstitutionellen Monarchie Italiens (1861–1922), in: B. Holtz/W. Neugebauer (Hg.), Kulturstaat und Bürgergesellschaft. Preußen, Deutschland und Europa im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Berlin 2009, S. 153–185. Auch in Südtalien schritt die bourbonische Monarchie erst 1847 zur Errichtung eines eigenständigen Bildungsministeriums.

180 Es handelte sich um eine durch Joseph Lancaster (1778–1838) und Andrew Bell (1753–1832) in England entwickelte wechselseitige Unterrichtsmethode, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts rasche Verbreitung in Europa fand. Sie beruhte auf einer Art gegenseitigen Lehre durch die Schüler selbst, die den Durchlauf durch die Klassenstufen der Grundschule für eine große Schülerzahl innerhalb kürzester Zeit und unter geringem Aufwand an Geld und Lehrpersonal erlaubte.

181 Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 46–48.

182 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.10.1 (Reglement zum Schulwesen v. 23.7.1822), Art. 7–8, 20–21. Die Einrichtung der Grundschulen scheiterte häufig an der kommunalen Finanznot, am Lehrermangel und am Widerstand der Eltern.

183 Die dem Reglement von 1822 vorangestellten Königlichen Patente beschworen die »eine unteilbare Wahrheit der Wissenschaften, des Throns und des Altars« (»un solo indivisibile Vero le Scienze, il Trono, e Dio«); ebd. Siehe auch Aquarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 349–352; Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 167; Della Peruta, *Aspetti* (wie Fn. 28), S. 463.

184 Vgl. hierzu und zum Folgenden Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 255 f., 281 f.

185 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.10.2 (Manifest über die Einrichtung der Normalschule in Turin v. 10.7.1844).

schule. Um 1848 besaßen im Königreich Sardinien noch zwei Drittel der Bevölkerung keine Grundschulausbildung.<sup>186</sup>

Demgegenüber gelang es im Königreich beider Sizilien, den Einfluss der Kirche zumindest auf das Grundschulwesen zugunsten der staatlichen Kontrolle durch die effektive Förderung und Verbreitung der Lancaster-Methode in stärkerem Maße zurückzudrängen.<sup>187</sup> Der »Codice della pubblica istruzione« (»Gesetzbuch der öffentlichen Bildung«) von 1816 regelte das gesamte öffentliche Bildungswesen von den immerhin drei Universitäten in Neapel, Catania und Palermo (ab 1838 zusätzlich auch wieder in Messina) bis hinab zu den Grundschulen, deren Lehrpläne, die Anforderungen an Lehrpersonal, Schüler und Studenten sowie die Aufgaben der Inspektoren.<sup>188</sup> Die 1819 verfügte flächendeckende Einrichtung von kostenlosen Grundschulen für Jungen und Mädchen<sup>189</sup> scheiterte, ähnlich wie in anderen Staaten, oftmals an der Finanznot der damit belasteten Gemeinden. Eine wirklich organische Bildungsreform wurde 1837 ausgearbeitet, kam jedoch über den Entwurf nicht hinaus.

In beiden Königreichen bedeutete der Verzicht auf die in französisch-napoleonischer Zeit eingeführte allgemeine Grundschulpflicht<sup>190</sup> eine weitere Verschärfung des Analphabetismus, der durch die kurzzeitige Wiedereinführung der Schulpflicht in der süditalienischen Revolution von 1820/21 nicht abgemildert werden konnte. In der bourbonischen wie in der savoyischen Restauration blieb das Konzept der Volksbildung – abgesehen von seiner vorübergehenden Konstitutionalisierung 1820/21<sup>191</sup> – der normativen Koppelung zwischen staatlich-kirchlicher Schul- und Wohlfahrts politik verpflichtet und als Teil der öffentlichen Wohlfahrt vornehmlich ordnungspolitischen Motiven untergeordnet.

186 Aqarone, *Politica* (wie Fn. 24), S. 352.

187 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.10.3 (Reglement für Jungenschulen v. 21.12.1819), Art. 1, 6, 15, 17, 19. Neben der Verbreitung der Lancaster-Methode in den Jungenschulen blieb die Kirche und insbesondere der Orden der Skolopianer (Piaristen) jedoch in den Mädchenschulen und im mittleren Schulbereich der Lyzeen einflussreich. Auch bestätigte das Konkordat von 1818 nicht nur den Katholizismus als exklusive Staatsreligion, sondern es verfügte auch explizit die Ausrichtung sämtlicher staatlicher und privater Bildungseinrichtungen auf die katholische Lehre: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.9.3 (wie Fn. 174), Art. 1-2. Vgl. zum Folgenden auch Di Simone, *Istituzioni* (wie Fn. 24), S. 252.

188 *Codice della Pubblica Istruzione nel regno di Napoli*, Napoli, Porcelli, 1816.

189 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.10.3 (wie Fn. 187); Dok.-Nr. 4.1.10.4 (Reglement für Mädchenschulen v. 21.12.1819).

190 Freilich verhängte das süditalienische Schulreglement von 1819 eine partielle Grundschulpflicht, indem es künftig für Männer den Zugang zu Handwerksberufen und für unverheiratete Frauen den Erhalt von Fürsorgeleistungen vom Besuch einer Grundschule abhängig machte; CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.10.3 (wie Fn. 187), Art. 21 f.; Dok.-Nr. 4.1.10.4 (wie Fn. 189), Art. 19.

191 Die süditalienische Verfassung sah ab 1830 die für beide Geschlechter gleichberechtigte, obligatorische und kostenlose Grundschulausbildung als Voraussetzung für die Erlangung der Bürgerrechte vor: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.4 (wie Fn. 48), Tit. II (Del territorio delle Due Sicilie, della sua religione, del suo governo e de' suoi cittadini), Cap. IV (De' cittadini delle Due Sicilie), Art. 24, Abs. 6; Tit. IX (Della pubblica istruzione), Art. 353.

## 11 Finanzen

Die Staatsfinanzen waren im Königreich Sardinien im Zeitraum 1816–1841 und wieder ab 1844 einem eigenständigen Ministerium überantwortet, während sie in der übrigen Zeit einer besonderen Direktion im Innenministerium unterstanden. 1817 wurde die Finanzverwaltung dergestalt ergänzt, dass dem Finanzministerium nun ein erneuerter »Consiglio di Finanze« (»Finanzrat«) zur Seite gestellt wurde, dem sechs »Aziende economiche« (Wirtschaftsagenturen) unterstellt waren, die wiederum den jeweiligen Ministerien zugeordnet und für deren Rechnungsführung und Bilanzen zuständig waren.<sup>192</sup> Der »Consiglio di Finanze«, dessen Kompetenzen 1826 nochmals eine Erweiterung erfuhren und der seine Beschlüsse mitunter auch gegen die Auffassung des Finanzministeriums fasste, bestand bis zur Einführung des Staatsrats, auf den 1831 seine Funktionen übergingen.<sup>193</sup> Alle »Aziende economiche« unterstanden außerdem der »Tesoreria generale dei Regi Stati di Terraferma« als zentralem Schatzamt der festländischen Provinzen, der in Süditalien die »Tesoreria generale« (»Generalschatzkammer«)<sup>194</sup> entsprach. Daneben bestand in Piemont-Sardinien außerdem die durch Königliche Patente vom 31. März 1817 geschaffene »Ispezione generale del R. Erario« (»Generalinspektion des Königlichen Vermögens«). Ähnlich wie der »Gran corte dei Conti« (»Großer Rechnungshof«) im Königreich beider Sizilien<sup>195</sup> war die in Piemont-Sardinien wiedererrichtete »Camera dei Conti« (»Rechnungskammer«) für die Rechnungsprüfung der Finanzverwaltung auf zentralstaatlicher und lokaler Ebene zuständig und besaß außerdem einige besondere, auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit bezogene Rechtsprechungsfunktionen.<sup>196</sup>

Auf lokaler Ebene stattete Karl Alberts Reform der Provinzialverwaltung von 1842/43 die zum Zweck einer effizienteren wirtschafts- und finanzpolitischen Durch-

192 Zu den betreffenden Königlichen Patenten vom 31. März 1817 siehe Carla Narducci, *Il Consiglio di Finanze del Regno di Sardegna nell'età della restaurazione*, in: *Bollettino storico-bibliografico subalpino* 105 (2007), H. 1, S. 97-179, hier: S. 99-101. Der »Consiglio di Finanze« hatte bereits im Ancien Régime (seit 1717) bestanden und war nach seiner Auflösung unter französischer Herrschaft 1814 wiederhergestellt worden.

193 Narducci, *Consiglio di Finanze* (wie Fn. 192), S. 102. Zum Staatsrat siehe Kapitel 2, Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene.

194 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.11.2 (Dekret zur Einrichtung der Generalschatzkammer in Neapel v. 27.12.1815); die Generalschatzkammer stand unter Leitung des Finanzministers. Durch Dekret vom 10.1.1825 wurde ein Reglement für die gesonderte Schatzkammer Siziliens erlassen; *Collezione* (wie Fn. 45), 1825/I, H. 1, Nr. 8, S. 21-26.

195 Die Funktionen des süditalienischen Großen Rechnungshofes wurden geregelt durch das Organische Gesetz vom 29. Mai 1817, in: *Collezione* (wie Fn. 45), 1817/I, H. 102, Nr. 728, S. 697-711; zur Revision der Rechnungsbücher siehe insbes. Tit. II, Art. 6, Abs. 2.; Tit. IV, Art. 18-20. Ihm wurde durch Organisches Gesetz vom 7. Januar 1818, ebd., 1818/I, H. 136, Nr. 1056, S. 12-23, ein gesonderter Großer Rechnungshof für Sizilien beiseitegestellt; Näheres bei Schupfer, *Precedenti* (wie Fn. 50), S. 1133-1135.

196 Zur Rechtsprechungsfunktion siehe Kapitel 6, Justiz.

dringung der Peripherie neu geschaffenen Generalintendanturen mit eigenständigen Haushaltskompetenzen aus, die sie unter Mitwirkung eines »Congresso provinciale« (»Provinztag«) wahrzunehmen hatten. Auf kommunaler Ebene war seit 1826 das Innenministerium für die Festlegung der ordentlichen Gemeindebilanzen und für die Entscheidung über außerordentliche Ausgaben zuständig, die ihm von den Gemeinderäten zur Genehmigung vorzulegen waren.<sup>197</sup> (☛ Abb. 4.1.1, S. 354 f.)

Während man im Königreich beider Sizilien die napoleonischen Reformen ab 1815 insgesamt übernahm und weiter ausbaute, bildete im Königreich Sardinien die Steuer- und Handelspolitik den einzigen Verwaltungssektor, in dem der restaurierte Herrscher sich an der napoleonischen Ordnung orientierte.<sup>198</sup> Bis zum Herrschaftsantritt Karl Alberts 1831 verstärkte sich das Gewicht der indirekten gegenüber den direkten Steuern bei den Staatseinnahmen zusehends, was als deutliches Indiz für die Zunahme des Konsums und der wirtschaftlichen Tätigkeiten zu werten ist.

Jahr	Art der Staatseinnahmen		Aufteilung der Staatsausgaben		
	direkte Steuern	indirekte Steuern	Kriegsministerium	Finanzministerium	Justiz- u. Innenministerium
1815–1821	46,46	51,10	48,77	34,02	10,20
1822–1831	36,67	59,19	41,27 <sup>199</sup>	35,10	13,41

Abb. 4.1.4 Einnahmen- und Ausgabenstruktur im Königreich Sardinien 1815–1831 (in Prozent)<sup>200</sup>

Infolge der durch Karl Albert zu Beginn seiner Herrschaft vollzogenen handelspolitischen Wende und des ab 1835 einsetzenden Wirtschaftsaufschwungs konnte die Staatsverschuldung, die erstmals 1815 systematisch erfasst und verwaltet worden

<sup>197</sup> Vgl. CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.11.1 (Königliche Patente zur Finanzaufsicht über die Gemeinden v. 20.3.1826). Die Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Gemeinde- und Provinzialausgaben war eine Folge des Antagonismus, der sich seit Beginn der Restauration zwischen Zentral- und Lokalverwaltung ergeben hatte; sie findet sich beispielsweise niedergelegt in der Instruktion für die Kommunalverwaltung vom 1. April 1838 sowie in der Verordnung zur Einrichtung der Provinztage und Provinzräte vom 31. August 1843, in: CD-ROM-2, respektive Dok.-Nr. 4.1.5.1 (wie Fn. 97), Kap. IV, Art. 216–239 und 4.1.5.2 (wie Fn. 103), Art. 16. Vgl. auch Petracchi, Origini (wie Fn. 24), Bd. 1, S. 58 f., 78 f.

<sup>198</sup> CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.2.1 (wie Fn. 39), Art. 3. Zur protektionistischen Zollpolitik siehe Kapitel 12, Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung/Öffentliche Wohlfahrt.

<sup>199</sup> Dieser Wert versteht sich inklusive der Kosten für die österreichische Besatzung, die nach Niederschlagung der Erhebung vom Frühjahr 1821 bis 1823 zu tragen waren.

<sup>200</sup> Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 172 f. Es handelt sich um Durchschnittswerte, die für den betreffenden Zeitraum ermittelt wurden, weshalb die angegebenen Prozentanteile nur einen approximativen Wert wiedergeben. Siehe auch die Angaben zu den Militärausgaben in Kapitel 7, Militär.



war<sup>201</sup>, vorübergehend, d. h. bis sich ab 1846/47 die Auswirkungen der allgemeinen europäischen Wirtschaftskrise bemerkbar machten, abgebaut werden.

Jahr	Staatseinnahmen	Staatsausgaben	Bilanz
1815/17	55.499.645	56.197.881	–
1830	73.031.025	78.166.758	- 5.135.733
1832	69.882.000	75.838.000	- 5.956.000
1836	77.136.000	71.257.000	+ 5.879.000
1838	76.971.000	72.345.000	+ 4.626.000
1843	81.206.000	74.423.000	+ 6.783.000
1844	83.590.000	78.485.000	+ 5.105.000
1845	84.519.000	80.503.000	+ 4.011.000
1846	84.099.000	93.984.000	- 9.885.000
1847	81.785.000	110.072.000	- 28.287.000

Abb. 4.1.5 Entwicklung des Staatshaushaltes im Königreich Sardinien 1815–1843 (in Lire)<sup>202</sup>

## 12 Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung/Öffentliche Wohlfahrt

Im Königreich Sardinien hielt man zu Beginn der Restauration, wie auch im Königreich beider Sizilien<sup>203</sup>, zwar an der durch die französische Gesetzgebung vollzogenen Beseitigung des Feudalsystems fest; dieses wurde allerdings auf der unter Sonderverwaltung stehenden Insel Sardinien, wo es in napoleonischer Zeit nie aufgehoben worden war, bis 1836/38 beibehalten.<sup>204</sup> Auch bedeuteten die drastischen Maßnahmen

201 Schupfer, *Precedenti* (wie Fn. 50), S. 1124 f.

202 Felloni, *Spese* (wie Fn. 145), Anhang Tabellen IV-V; Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 172 f., 242, 280. In der ersten Zeile beziehen sich die Staatseinnahmen auf 1815, die -ausgaben aber auf 1817, weshalb eine eindeutige Bilanz nicht zu errechnen war. Die hier wiedergegebenen effektiven Staatsausgaben lassen die Ausgaben durch Kapitalbewegungen unberücksichtigt; siehe für die eigentlich höheren Gesamtstaatsausgaben die Angaben in Kapitel 7, Militär.

203 Im ehemaligen Königreich Neapel war die Aufhebung des Feudalsystems bereits durch Gesetz vom 2. August 1806 eingeleitet worden, in: CD-ROM-1, Dok.-Nr. 4.12.3; vgl. auch Daum, *Italien* (wie Fn. 7), S. 418. Für Sizilien bestätigte das Gesetz vom 11. Dezember 1816 die bereits durch die Verfassung von 1812 verfügte Aufhebung des Feudalsystems; *Collezione* (wie Fn. 45), 1816/II, H. 76, Nr. 567, S. 470-474, hier S. 473, Art. 9.

204 Erst im Rahmen der Gesetzesreformen Karl Alberts kam es im Zeitraum 1832–1840 zu einer schrittweisen Aufhebung der feudalen Privilegien auf Sardinien. Vgl. Del Giudice, *Storia* (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 216; Ambrosini, Carlo Alberto (wie Fn. 56), S. 183. Zur Aufhebung der Feudal-

gegen die neuen kapitalistischen Grundbesitzer aus dem großbürgerlichen Milieu, die unter französischer Herrschaft infolge der Landreformen zu Besitz und Erfolg gelangt waren<sup>205</sup>, und die protektionistische Zollpolitik, die im Übrigen ihre Entsprechung im süditalienischen Königreich fand<sup>206</sup>, zunächst eine erhebliche Behinderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Erst mit dem Herrschaftsantritt Karl Alberts stellte sich im Rahmen der allgemeinen Reformpolitik auch eine handelspolitische Liberalisierung ein<sup>207</sup>, die bereits in den Jahren 1835–1840 einen Entwicklungsschub in Industrie und Landwirtschaft auslöste, der sich während der 1840er-Jahre weiter beschleunigte und von einer allgemeinen Zunahme der Handelsaktivitäten begleitet wurde. Dieser Aufschwung, der bis zur europäischen Finanz- und Wirtschaftskrise von 1846/47 anhalten sollte, schlug sich – trotz reduzierter Zolltarife – in einer deutlichen Erhöhung der Zolleinnahmen nieder, die von 14.472.000 Lire im Jahr 1835 auf 19.532.000 Lire im Jahr 1843 stiegen.<sup>208</sup>

Neben der Zollpolitik und intensivierten Infrastrukturmaßnahmen<sup>209</sup> entwickelte der Staat seit Beginn der Restauration weitere Instrumentarien zur Förderung von Gewerbe und Handel wie die Einführung einer neuen Hypothekenordnung (Edikt vom 16. Juli 1822)<sup>210</sup>, die verbesserte Verwaltung der Bergwerke (Königliche Patentbriefe vom 18. Oktober 1822, Organisches Edikt vom 30. Juni 1840) und den Schutz des Waldbestands (Königliche Patentbriefe vom 15. Oktober 1822). Den Maßnahmen zur Förderung des Kredit- und Sparkassenwesens schloss sich die Gründung der Bank von Genua (Königliche Patente vom 16. März 1844) und der Bank von Turin (Königliche Patente vom 16. Oktober 1847) an.<sup>211</sup> Das am napoleonischen Modell

---

gerichtsbarkeit auf Sardinien siehe CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.6.2 (wie Fn. 121); zur Wiedereinführung von Fideikommiss und Primogenitur siehe Kapitel 6, Justiz.

205 Pachtverträge, die eine bestimmte Ertragshöhe überschritten, wurden per Edikt vom 17. September 1816 kurzerhand aufgelöst. Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 120.

206 Dort liberalisierte man jedoch zugleich den Binnenhandel, der außerdem durch einheitliche Import- und Exporttarife gefördert wurde: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.12.3 (Dekret zur Einführung eines protektionistischen Zolltarifs v. 30.11.1824), Art. 2 (weitgehend einheitlicher Import- und Exportzolltarif für den festländischen Landesteil und die Insel Sizilien), 12-20 (Liberalisierung der Küstenschifffahrt), 21 (Aufhebung der alten lokalen Zollrechte).

207 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.12.1 (Manifest zur Reduktion des Zolltarifs v. 7.4.1835). Diese handelspolitische Wende wurde durch weitere Verordnungen vom 14. Mai 1838, 15. Dezember 1840, 24. September 1842 sowie vom 13. Februar, 2. Mai und 30. Oktober 1846 im Sinne einer weiteren Reduktion der Import- und Exportzölle fortgesetzt. Vgl. Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 210, 242.

208 Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 242, 280.

209 Ebd., S. 278. Die erste italienische Eisenbahnlinie wurde bereits 1835 im Königreich beider Sizilien, zwischen Neapel und Portici, eröffnet. Dort förderte man außerdem das von den Napoleoniden übernommene Kommunikationssystem der optischen Telegrafie; vgl. Daum, Oszillationen (wie Fn. 9), S. 200-206.

210 Aquarone, Politica (wie Fn. 24), S. 345.

211 Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 279.

orientierte Handelsgesetzbuch von 1842 unterstützte die Durchsetzung des Prinzips der Gewerbefreiheit, trug aber der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung und vor allem der Ausdifferenzierung zwischen den landwirtschaftlichen Regionen (Savoyen, Sardinien) und dem vorwiegend vom Handel geprägten Ligurien kaum noch Rechnung.<sup>212</sup> Auch galt in Piemont-Sardinien erst zum Jahresende 1845 ein einheitliches, auf dem Dezimalsystem basierendes Gewichts- und Maßsystem (Verordnung vom 11. Dezember 1845).<sup>213</sup> Ebenso verzögerte sich die Erstellung eines neuen Gesamtkatasters, das erst in der Regierungsepoche Cavours in den 1850er-Jahren realisiert werden sollte.<sup>214</sup> Immerhin sorgte man aber noch in vorrevolutionärer Zeit für die erneute Auflösung der 1814 wieder eingeführten Handwerkerzünfte, was die Arbeitskraft zu einer frei verfügbaren, allerdings behördlich streng disziplinierten Ware auf dem Markt machte.<sup>215</sup> Eine gezielte Förderung des wirtschaftlichen Vereinswesens unternahm Karl Albert stattdessen mit der Gründung des Landwirtschaftsvereins »Associazione agraria subalpina« (Königliches Brevet vom 25. August 1842).<sup>216</sup> Schließlich gehörten auch Wirtschaftsausstellungen, die sich in ganz Restaurationsitalien allmählich verbreiteten<sup>217</sup>, seit der ersten Turiner Handwerks- und Industriemesse 1829 zu den Maßnahmen staatlicher Wirtschaftspolitik im Königreich Sardinien. Die institutionelle Bündelung der staatlichen Wirtschaftspolitik in Gestalt eines gesonderten »Ministero dei Lavori Pubblici« (»Ministerium für Öffentliche Arbeiten«) sollte in Piemont-Sardinien allerdings erst im Rahmen der vorrevolutionären Reformgesetzgebung vom Herbst 1847 vollzogen werden.

Im sozialpolitischen Bereich<sup>218</sup> kam es im Königreich Sardinien über die mit der Beibehaltung des Arbeitsbuchs verbundene Disziplinierung hinaus noch nicht zu Maßnahmen für die Sicherung des Arbeitsschutzes oder der Altersversorgung.<sup>219</sup> Das Gesundheitswesen wurde auf der Ebene der Zentraladministration von den »Conservatori generali di Sanità« in Turin (mit Zuständigkeit für Piemont) und dem »Ma-

212 Ghisalberti, *Unità* (wie Fn. 111), S. 243.

213 Im Königreich beider Sizilien erfolgte die Vereinheitlichung durch Gesetz vom 6. April 1840.

214 Nada, *Piemonte* (wie Fn. 27), S. 279.

215 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.4.2 (wie Fn. 86); zur behördlichen Disziplinierung der Arbeiter und Handwerker sowie zur Vereinigungsfreiheit siehe Kapitel 4, Grundrechte.

216 In analoger Weise bemühte sich der bourbonische Hof in Süditalien um aktive Förderung der Wirtschaftsvereine, die dort bereits seit napoleonischer Zeit unter der zentralen Leitung des »Istituto d'incoraggiamento« gediehen; speziell zu Sizilien siehe Sebastiano Angelo Granata, *Le reali società economiche siciliane. Un tentativo di modernizzazione borbonica (1831–1861)*, Acireale-Roma 2009.

217 G. Bigatti/S. Onger (Hg.), *Arti, tecnologia, progetto. Le esposizioni d'industria in Italia prima dell'Unità*, Milano 2007.

218 Einen noch immer nützlichen Überblick zur Sozialpolitik in den italienischen Restaurationsstaaten bietet Della Peruta, *Aspetti* (wie Fn. 28), S. 453–459, 464–469.

219 Zum Pensionsanspruch im sardinischen Staatsdienst (Königliches Billet vom 21. Februar 1835) siehe jedoch Schupfer, *Precedenti* (wie Fn. 50), S. 1096.

gistrato di Sanità« in Genua (mit Zuständigkeit für Ligurien)<sup>220</sup> geleitet, die ihrerseits dem Innenministerium zugeordnet waren. Den beiden Spitzengremien unterstanden auf mittlerer Verwaltungsebene jeweils Gesundheitskommissionen in den Provinzhauptstädten.<sup>221</sup> Eine parallele Hierarchie bildete die Armenfürsorge aus: Der dem Innenministerium unterstellten »Congregazione primaria generalissima di Carità« in Turin arbeitete in jeder Provinzhauptstadt eine »Congregazione di Carità« zu. (☛ Abb. 4.1.1, S. 354 f.) Die Armenfürsorge blieb jedoch bis zur Reformpolitik Karl Alberts insgesamt auf punktuelle Initiativen zur Abmilderung von Hungersnöten (insbesondere anlässlich der internationalen Agrarkrise von 1816/17) beschränkt, da der monarchische Staat noch nicht die systematische Bekämpfung der strukturellen Grundlagen von Armut als seine Aufgabe betrachtete.<sup>222</sup> Die neue staatliche Armenpolitik Karl Alberts<sup>223</sup> bestand mit doppelter Zielsetzung zum einen in der Unterstützung der wirklich Bedürftigen und zum anderen in der Kriminalisierung des Vagabundenwesens.<sup>224</sup> Neben einer Reform des Gefängniswesens (Königliche Patente vom 9. Februar 1839)<sup>225</sup> erneuerte Karl Albert bereits 1836 die innere Verwaltung der Fürsorgeinstitute, deren Haushaltsführung nun in allen Landesteilen des Königreichs nach den Kriterien der staatlichen Finanzverwaltung einheitlich geregelt

220 Im Zuge der Abschaffung der Sondergerichte, die im Rahmen der vorrevolutionären Reformgesetzgebung vom 29. Oktober 1847 vollzogen wurde, kam es auch zu einer Auflösung des »Magistrato di Sanità«, dessen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen nun auf einen neu eingerichteten »Consiglio superiore della Sanità« (»Obergesundheitsrat«) überging, dem entsprechende Gesundheitsräte in den einzelnen Provinzen unterstanden.

221 Analog waren im Königreich beider Sizilien, gemäß einer entsprechenden Reform des öffentlichen Gesundheitswesens (Gesetz vom 20. Oktober 1819), die lokalen Verwaltungsfunktionäre hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit den obersten Gesundheitsbehörden in Neapel und Palermo verantwortlich; vgl. Del Giudice, Storia (wie Fn. 74), Bd. 2, S. 188; Di Simone, Istituzioni (wie Fn. 24), S. 252.

222 So brachte auch im Königreich beider Sizilien das neue Zivilgesetzbuch von 1819 durch Anordnung einer wechselseitigen Unterhaltsverpflichtung zwischen Eltern, Kindern und Geschwistern das familienbezogene sozialpolitische Verständnis der administrativen Monarchie zum Ausdruck: Codice per lo Regno delle Due Sicilie, Parte Prima: Leggi civili, Napoli 1819, Tit. V, Cap. V, Art. 193-200.

223 Zur öffentlichen Wohlfahrtspolitik in der Herrschaftsepoche Karl Alberts siehe Maura Piccialuti Caprioli, *Opere pie e beneficenza pubblica: aspetti della legislazione piemontese da Carlo Alberto all'unificazione amministrativa*, in: Rivista trimestrale di diritto pubblico 30 (1980), H. 3, S. 963-1051, hier: S. 963-996; Nada, Piemonte (wie Fn. 27), S. 257-262. Eine Auflistung der unter Karl Albert entstandenen Fürsorgeeinrichtungen findet sich bei Niccolò Rodolico, *Un elenco di opere pie nel Piemonte albertino*, in: Annali dell'Ospedale Maria Vittoria 51 (1958), S. 475-496.

224 Vgl. zu den betreffenden Verordnungen vom 3. November und 22. November 1831 Piccialuti Caprioli, *Opere* (wie Fn. 223), S. 968.

225 Paola Casana Testore, *Le riforme carcerarie in Piemonte all'epoca di Carlo Alberto*, in: Annali della Fondazione Luigi Einaudi 14 (1980), S. 281 ff.; Vincenzo Fannini, *Il contributo di Giovanale Vegezzi-Ruscalla alla riforma carceraria in Piemonte (1835-1857)*, in: Rassegna storica del Risorgimento 76 (1989), S. 21-36.

und der Aufsicht der Innenbehörden unterstellt wurde.<sup>226</sup> Obwohl somit – analog zur Verwaltung der Armenhäuser im Königreich beider Sizilien<sup>227</sup> – religiöse und königliche Wohlfahrtsinstitute der somit errichteten Aufsicht entzogen blieben (Art. 1, 7), bewirkte die Reform in den folgenden Jahren eine deutliche Zunahme der Fürsorgeeinrichtungen.<sup>228</sup>

Im Königreich beider Sizilien bemächtigte sich die staatliche Wohlfahrtsverwaltung nun auch der in napoleonischer Zeit vorübergehend aufgelösten karitativen Leihhäuser, die als sog. »Monti di pietà« in den urbanen Zentren bzw. »Monti frumentari« und »Monti pecuniari« auf dem Land<sup>229</sup> den mittellosen Unterschichten bzw. Kleinbauern zu zinsgünstigen oder gar kostenlosen Krediten bzw. Saatgut verhalfen. Wie bedeutend diese Protoform des Agrarkredits immer noch für die öffentliche Wohlfahrt war, dokumentieren die ab 1819 für jede einzelne Provinz verabschiedeten Verwaltungsreglements der lokalen »Monti frumentari«<sup>230</sup> und die alle diese Einrichtungen betreffende einheitliche Verwaltungsverordnung vom 29. Dezember 1826.

226 CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.12.2 (Edikt zur Reform des Armenwesens v. 24.12.1836).

227 In Süditalien beauftragte gemäß Gesetz vom 20. Mai 1820 in jeder Provinz ein »Consiglio degli ospizi« (»Verwaltungsrat der Armenhäuser«) die weltlichen Fürsorgeeinrichtungen. Vgl. Di Simone, Istituzioni (wie Fn. 24), S. 252; Landi, Istituzioni (wie Fn. 18), Bd. 2, S. 813-819. Diese 1820 geschaffene Struktur sollte bis 1860 fast unverändert bestehen bleiben.

228 Eine solche Zunahme bezeugte der Innenminister in einem entsprechenden Bericht: Carlo di Pralormo, Relazione a S. M. sulla situazione degli istituti di carità e di beneficenza dopo l'editto del 24 dicembre 1836, Torino, Stamperia Reale, 1841. Um 1835 zählte man in Turin bei einer Gesamtzahl von 121.000 Einwohnern etwa 6.000 bedürftige Personen, die in den Wohltätigkeitseinrichtungen der Stadt versorgt wurden. Bei der nationalen Einigung Italiens bestanden im Königreich Sardinien über 2.300 Wohltätigkeitseinrichtungen unterschiedlichster Art: 1.825 »opere pie« zählte man in Piemont, 316 in Ligurien und 185 auf Sardinien. Alle Angaben nach Piccialuti Caprioli, Opere (wie Fn. 223), S. 964, 975.

229 Vgl. zur bis ins 15. Jahrhundert zurückreichenden Geschichte dieser Einrichtungen Paola Avalone, Il denaro e il grano. I Monti frumentari nel Regno di Napoli (secc. XVI–XVIII), in: E. De Simone/V. Ferrandino (Hg.), Assistenza, previdenza e mutualità nel Mezzogiorno moderno e contemporaneo. Atti del convegno di studi in onore di Domenico Demarco (Benevento, 1–2 ottobre 2004), Milano 2006, S. 129-156.

230 Vgl. exemplarisch das Reglement v. 8. März 1825 für die »Monti frumentari« in der Provinz Basilicata, in: CD-ROM-2, Dok.-Nr. 4.1.12.4.

